Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 33 (1945)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENSKASSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A.-G., Olten, Tel. 5 32 91. — **Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten.** — Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freiexpl. Fr. 1.50, Privatabonnement Fr. 3.—

Gesamtauflage 16 000 | Olten, den 15. September 1945 | 33. Jahrgang — Nr. 9

Der Schweizer Dank!

Herr, hier stehen wir vor dir
Als ein Volk, das tief in Schuld versank,
Das du dennoch aufhobst aus der Not —
Herr und Gott, wir alle sagen Dank!

Betend nah'n wir uns, o Herr,
Denn wir wissen um des Wunders Macht,
Die uns führte! Lob und Dank
Sei an diesem Tage dir gebracht!

Millionen weinen auf Ruinen —
Aber wir begeh'n des Dankes Tag,
Lassen Glocken läuten, Lieder singen,
Wo ist einer, der nicht feiern mag?

Unsern Bund, dem Herrn beschworen,
Haben wir getragen durch die Nacht
Tiefer Trübsal — heute aber ist er
Wie ein Sinnbild für des Guten Macht.

Maria Dutli-Rutishauser.

Bittag 1939 — Danktag 1945.

Zum Eidgenössischen Bettag.

Wiederum ist der große Tag gekommen, wo das Schweizervolk ohne Unterschied der Konfessionen zum Gebet die Hände faltet und getreu der an der Spitze der Bundesverfassung stehenden Devise „Im Namen Gottes, des Allmächtigen" dem Allerhöchsten in besonderer Weise seine Bitten und seine Dankesgefühle zum Ausdruck bringt.

War es am Bettag 1939 insbesondere ein inbrünstiges Bittgebet, so ist es diesmal vor allem ein inniges, aus tiefstem Herzen kommendes Dankgebet. Kurz vor dem Bettag 1939 hatte die Bundesversammlung, unter dem Eindruck des in den vorausgegangenen letzten Augusttagen zwischen Deutschland und Frankreich/England ausgebrochenen Krieges, dem Bundesrat außerordentliche Vollmachten erteilt und in der denkwürdigen Sitzung vom 30. August 1939 nahezu einstimmig Oberstkorpskommandant Guisan zum General gewählt. Es war ein historischer Moment, als Bundespräsident Etter vor den eidg. Räten dem General feierlich den Treueid abnahm und ihm mit folgenden Worten das Vertrauen aussprach:

„Wir vertrauen Ihnen, Herr General, den Schutz unseres Volkes und Landes an, das wir alle unbändig lieben und das wir niemals, unter keinem Vorwand und unter keinen Umständen einem Eindringling preisgeben werden. Gott segne Ihre hohe Aufgabe. Gott behüte unser Vaterland und beschütze seine Armee."

Im Vertrauen auf die imponierende Einigkeit und Geschlossenheit des ganzen Volkes, im Vertrauen auf die wohlausgerüstete Armee, im Vertrauen auf einen festen und unbeugsamen Durchhaltewillen, ganz besonders aber im Vertrauen auf Gottes Machtschutz hat die Schweiz den ersten Bettag im zweiten Weltkrieg begangen und mit kaum je beobachteter Inbrunst richtete sich in dicht gefüllten Gotteshäusern die Bitte zum Himmel:

Gott schütze unser liebes, teures Vaterland!

Und der Dichtermund kleidete sein Flehen in die Worte:

Schütz unser Land, du Gott der Väter,
Der du dem Rütlibund gnädig warst —
Der du durch Krieg und Notgefahren
Uns deine Huld und Güte offenbarst.
Schütz unser Volk, auf daß es einig bleibe
In dieser Geisterschlachten schwerer Zeit.
Daß es den Schwur erneure, treu zu sein,
Dem Land der Freiheit und der Einigkeit.

Mehr denn je war man sich bewußt, daß aller gute Wille, alle menschlichen Anstrengungen umsonst wären, wenn nicht Gottes Allmacht und Güte die Kriegsfackel von unserem Lande fern halten würde. Und als im Jahre 1940 in Verbindung mit dem Ueberfall Deutschlands auf Luxemburg und Holland die Spannung aufs höchste gestiegen war, wurde das Flehen zu Gott noch inniger und aufrichtiger denn je zuvor. Es steigerte sich wiederum, als das Kriegsgeschehen in den letzten Kriegsjahren unseren Grenzen sich näherte und als die Greueltaten der Deutschen an Zivilpersonen immer drastischere Formen annahmen, als Hunger und Seuchen in erschreckendem Umfang die Völker der besetzten Gebiete heimsuchten und maßgebende nationalsozialistische Größen den Drohfinger auch gegenüber der Schweiz erhoben und ihr z. T. das Schicksal der bereits schwer unterdrückten Völker prophezeiten, sofern sie nicht mit dem jeder Kultur Hohn sprechenden Hitlerregime sympathisiere. Die wiederholt bedrohlich gewesene Situation wurde verschärft durch verräterische Einstellung von ansässigen Deutschen, von unzuverlässigen Neuschweizern und selbst vereinzelt von geborenen Inländern, sodaß fortgesetzt ein gewaltiger Druck auf dem ganzen Volk lastete und neben dem Vertrauen in Behörden und Armee nur ein felsenfestes Gottvertrauen die Gemüter zu beruhigen vermochte. Jahr für Jahr ernster wurde denn auch der Bettag begangen, der sich nicht bloß zu einem Tag heißen Betens, sondern auch tiefgefühlten Dankes für die bisherige Verschonung gestaltete.

Diesem Dank gab der Volkswirtschaftsminister, Bundesrat Dr. Stampfli, in einer seiner vielbeachteten, von großem staatsmännischem Geschick zeugenden Reden Ausdruck, wenn er schon im Jahre 1942 erklärte:

„Wir Schweizer haben allen Grund, tagtäglich dem Herrgott auf den Knien zu danken für das uns gewordene unermeßliche Glück, vom Kriege und allen damit verbundenen Verheerungen und Schäden an Leib und Gut verschont zu sein."

Je mehr der Krieg mit all seinen Schrecken dem Höhepunkt zusteuerte, umsomehr mußte sich das Bewußtsein einer unverdienten Gunst einem jeden Christenmenschen auf Schweizerboden einprägen. Auch unserem, inzwischen völlig von aktiv am Krieg beteiligten Nachbarn umschlossenen Land hätten im Falle der Invasion, ebensosehr wie Holland und anderen okkupierten Gebieten komplette Aushungerung, Geiselerschießungen, Verbannungen und Konzentrationslager mit allen gemeinsten Verbrechen gewartet, wenn nicht vorab Gottes Hand uns davor bewahrt, d. h. den Willen der Heerführer zu unseren Gunsten gelenkt hätte.

Im Rückblick auf diese Entwicklung, die wohl als eine der größten Tatsachen in die Zeitgeschichte eingeht, geziemt sich am Bettag 1945, wo die Kriegsgefahr als endgültig abgewendet betrachtet werden darf und die Entbehrungen und Einschränkungen im Abnehmen begriffen sind, nicht nur ein allgemeines frohes Aufatmen vom schweren Druck, sondern vor allem ein tiefempfundenes Dankgebet des gesamten Schweizervolkes und aller derer, die den Schutz unseres Landes während des zweiten Weltkrieges genossen haben. Dieser Dank ist umso gerechtfertigter, als die sechs Kriegsjahre sich fast durchwegs durch gute, ja selten ergiebige Ernten auszeichneten und damit die Lebensmittelversorgung in außerordentlicher Weise begünstigt wurde.

Mit dem Dank an Gott soll sich aber auch ein dankbares Gedenken verbinden an alle jene Kreise, die in besonderer Weise zum Durchhalten in schwerer Notzeit beigetragen. Vorab an die Landesbehörden, die klug und unentwegt an der Neutralität festgehalten, die in bewundernswerter Weise das wirtschaftliche Leben in Gang hielten und für einen fabelhaft funktionierenden Verteilungsapparat sorgten, sodaß die ausgegebenen Karten stets schlank eingelöst werden konnten und niemand eigentlich hungern mußte. Dankbares Gedenken gebührt aber auch der wackeren Armee, die sich unter Führung des zu den größten Eidgenossen zählenden Generals Guisan hervorragende Verdienste erworben; ein dankbares Gedenken Professor Wahlen, dem Vater des Anbauwerkes; ein dankbares Gedenken aber auch gegenüber den hinter der Front tätig Gewesenen, besonders den tapfern Landfrauen, die unter Höchstanstrengung ihrer Kräfte die Männer im Felde ersetzten und wesentlich beitrugen, daß das Hungergespenst von den weißroten Grenzpfählen ferngehalten werden konnte. Wenn je an einem Bettag das Dankgebet am Platze ist, dann am Bettag 1945.

Mit dem Dankgebet für das Wunder Schweiz, mit dem Dankgefühl gegenüber allen denjenigen, die sich um die Erhaltung unseres Vaterlandes in Freiheit und Unabhängigkeit verdient gemacht, kann es aber nicht sein Bewenden haben, sondern es muß sich unser Land und Volk der erfahrenen Gunst, eine unversehrte Heimat zu besitzen, über eine intakte Wirtschaft zu verfügen, keine Kriegsinvalide zu haben, mit wenig Ausnahmen nicht an den 30 Millionen toten Soldaten, nicht an den 30 Millionen getöteten Zivilpersonen und nicht an den 40 Millionen Verwundeten zu partizipieren, würdig erweisen. Dies vor allem durch charitative Einstellung und willige Tragung der verhältnismäßig bescheidenen, als Kriegsnachwirkung zu tragenden Opfer.

Bereits ist die charitative Seite in vornehmer Weise zum Ausdruck gekommen durch einen bemerkenswerten Samaritergeist gegenüber den heimgesuchten Völkern, durch die imponierende Schweizerspende, durch zahlreiche, in die Zehntausende gehende Kinderaufnahmen, durch private und öffentliche Lebensmittelsendungen, Aerztemissionen usw. Diese Hilfstätigkeit, würdig des Landes, das den Sitz des internationalen roten Kreuzes beherbergt, wird eine Fortsetzung und Erweiterung zu erfahren haben in der Mithilfe am wirtschaftlichen Aufbau der Staaten, wozu neben der Entsendung von Arbeitskräften auch gewisse Kreditgewährungen gehören, besonders an Länder, die den Sieg erringen halfen; denn würden sie nicht mit ihren gewaltigen Anstrengungen und Opfern das dritte Reich überwältigt haben, das Schicksal der Schweiz hätte ein ganz anderes sein können.

Aber auch durch das Verhalten im Innern des Landes wollen wir uns der erwiesenen Wohltat würdig zeigen. Vor allem durch ein verträgliches, friedliches Einvernehmen unter den Konfessionen und Ständen, durch soziales Verständnis und einen unbedingten und geschlossenen Abwehrwillen gegen Umsturz und Defaitismus, aber auch durch würdigen Gebrauch der dem Volke nun wieder zurückzugebenden Rechte und Freiheiten. Empfangene Wohltaten verpflichten, die Verschonung vom schrecklichsten aller Kriege aber verpflichtet fürs ganze Leben.

Je größer die Distanz vom ungeheuren, verheerenden Weltgeschehen 1939/45, desto stärker und auffallender sticht daraus die unversehrt gebliebene Friedensinsel Schweiz hervor, desto mächtiger und nachhaltiger aber auch das Dankgefühl von dem in den heimgesuchten Ländern auf Generationen nachwirkenden Unheil verschont geblieben zu sein, darum desto inniger und überzeugter am Eidg. Bettag Lob und Dank dem Allerhöchsten, dem wir das Wunder Schweiz des zweiten Weltkrieges des 20. Jahrhunderts zu verdanken haben.

Betet, freie Schweizer, betet ... und dankt! J. H.

Die Schweiz. Raiffeisenbewegung im Jahre 1944.

(Fortsetzung.)

Revisionswesen.

Die zunehmenden Anforderungen, welche der Ausbau der eidg. Fiskalgesetzgebung und das neue Bürgschaftsrecht an die Geldinstitute stellt, haben besonders für die von Laien im Bankfach geführten Raiffeisenkassen neue große Belastungen gebracht, welche nur mit einem wohlausgebauten Revisions- und Wegleitungsdienst gemeistert werden können. Dieser Tatsache bewußt, ist unserem Revisionswesen mit seiner vorbeugenden wie fördernden und helfenden Zweckbestimmung größte Aufmerksamkeit geschenkt und dadurch erreicht worden, daß sich die schweizerischen Raiffeisenkassen im sehr arbeitsreichen 5. Kriegsjahr ihrer Aufgabe vollauf gewachsen zeigten. Da anderseits die militärische Beanspruchung des Revisionspersonals mit 1490 Diensttagen ein außerordentliches Maß darstellte, war es nur unter größten Anstrengungen und intensivster Arbeitsweise möglich, das Revisionspensum nahezu 100 %ig zu bewältigen. Insgesamt sind 739 Revisionen durchgeführt worden, d. h., mit Ausnahme einer Anzahl im Berichtsjahr gegründeter Institute, wurden nahezu alle angegliederten Kassen der unangemeldeten fachmännischen Prüfung nach Bankengesetz unterzogen. Die mittlere Revisionsdauer belief sich auf 15,9 Stunden (15,5 Stunden i. V.). In den Revisionsdienst und die damit verbundene Innenarbeit teilten sich neben Direktor und Vizedirektor 13 Revisoren und 4 Hilfsrevisoren. Der gesamte materielle, durch die allgemeine Teuerung erweiterte Kostenaufwand für die Revision und die ausschließlich für die Kassen geleistete Arbeit beliefen sich auf Fr. 237,633.06 (216,807.30 i. V.). Davon sind den Kassen an Revisionsgebühren nur Fr. 79,210.85 (67,595.65) oder zirka ein Drittel belastet worden, während die restlichen Fr. 158,422.21 oder zwei Drittel von der Zentralkasse getragen wurden.

Die Revisionsabteilung beschäftigte sich sodann wie bisher mit der Durchsicht, Abschrift und Kommentierung der Jahresrechnungen, wie auch mit der Verarbeitung der via Verband nach Bern geleiteten Abrechnungen über die eingezogenen eidg. Stempel-, Coupon-, Wehr- und Verrechnungssteuern, wobei ersichtlich war, welch große, auf die Dauer nicht ohne weiteres kostenlos zumutbare Steuereinzugsarbeit die Geldinstitute für den eidg. Fiskus zu leisten haben. Trotz allen sich auftürmenden Schwierigkeiten wurden die Jahresrechnungen mit geradezu staunenswerter Promptheit, d. h. größtenteils vor dem statutarisch festgelegten Endtermin (1. März) dem Verband eingeliefert, so daß am 23. März 1945 die mit Spannung erwarteten, auf Grund der Zusammenstellungen ermittelten Entwicklungszahlen des Gesamtverbandes der Oeffentlichkeit bekannt gegeben werden konnten. Ohne ein großes, Hochachtung verdienendes Maß an Fleiß, Hingabe und Ausdauer der Kassiere und ihrer Hilfskräfte in der Familie wären diese Leistungen, welche neuerdings den Befähigungsausweis des Landvolkes für die dörfliche Selbstverwaltung des Geldes bestätigen, unmöglich gewesen. Dieser günstige formelle Gesamteindruck steht im Einklang mit den materiellen Ergebnissen, welche die Revisionen erbrachten. Saubere, nicht mit Abschreibungsbedürfnissen behaftete Bilanzen, Fortschritte im Zinsen- und Abzahlungsdienst und zumeist vorzügliche Liquidität sind neben zuverlässiger und umsichtiger Verwaltung der gut gesicherten Darlehen und Kredite das beobachtete Charakteristikum. Vereinzelt mußte largeren Auffassungen in der Darlehenspraxis begegnet und gewissen Vergabungstendenzen entgegengetreten werden. Die Geldflüssigkeit darf die Raiffeisenkassen keinesfalls dazu verleiten, wegen momentanen materiellen Vorteilen von der bewährten verantwortungsbewußten Kreditgebarung abzugehen, selbst auf das Risiko hin, von einer willfährigeren Bankpraxis gelegentlich überflügelt zu werden. Die bei sparsamer, uneigennütziger Verwaltung und einer engen Zinsmarge erzielten, bescheidenen Reingewinne sind sodann statutengemäß restlos den Reserven zuzuscheiden. Abweichungen nach dieser Hinsicht, die unbewußt gefährliche Präjudizfälle schaffen, sind strenge zu verpönen und eventuelle statutenwidrige Vergabungs-Beschlüsse von Generalversammlungen unberücksichtigt zu lassen. Besondere Schwierigkeiten bot neuerdings neben der Vertrautmachung mit den eidg. Fiskalvorschriften die Anwendung des im Jahre 1942 revidierten Bürgschaftsrechtes, dessen Nachteile für ländliche Kleinkreditnehmer immer mehr in Erscheinung treten.

Verschiedentlich wurde zwecks Verbesserung des Verwaltungs- und Kontrollwesens in den Gemeinden mit zuständigen kantonalen Departementen Fühlung genommen und durch unsern Kontrolldienst auch sanierend auf das mit Krediten bedachte übrige ländliche Genossenschaftswesen eingewirkt.

Auch das abgelaufene Jahr hat wiederum die Wichtigkeit, ja absolute Unerläßlichkeit strikter Hochhaltung der von Vater Raiffeisen aufgestellten, vom schweizerischen Raiffeisenpionier Pfr. Traber restlos übernommenen und konsequent durchgesetzten fünf Fundamentalgrundsätze bestätigt. Mehr denn je ist auf kleine, leicht übersichtliche Geschäftskreise Bedacht zu nehmen. Um den Raiffeisengedanken in weitgehendstem Umfange dem Volke dienst- und nutzbar zu machen, darf nicht davor zurückgeschreckt werden, aus mangelndem Weitblick früher zu groß gewählte Geschäftskreise aufzuteilen, besonders nachdem sich erwiesen hat, daß dadurch der „Mutterkasse" auf die Dauer kein Eintrag getan wird, der so wichtige Raiffeisengeist in kleineren Kreisen am besten gepflegt werden kann und die gemeindliche Darlehenskasse ein steigend interessanterer Steuerfaktor wird. Ebensosehr ist auch darauf zu trachten, daß dort, wo auch Warenverkehr (Bezugs- und Absatzgeschäft) getätigt wird, derselbe in eigenen landwirtschaftlichen Genossenschaften Verselbständigung erfährt. Reine Spar- und Kredit- und reine Warengenossenschaften sind für die schweizerischen Verhältnisse entschieden das Zweckmäßigste. Mit gleichem Nachdruck wie der Grundsatz des kleinen Tätigkeitsgebietes, und zwar für den Kredit- wie den Einlagenverkehr, hochzuhalten ist, muß auch am Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung, als dem vornehmsten, wahres Raiffeisentum charakterisierenden Leitsatz festgehalten werden. Dessen Respektierung allein schützt vor einer Vermaterialisierung, unterscheidet die Raiffeisenkassen vom gewinnstrebenden Bankwesen und zeigt, daß Gemeinsinn, Nächstenliebe und Opferfreude die hervortretenden Merkmale des ländlichen genossenschaftlichen Spar- und Kreditwesens sind.

Nachdem die Raiffeisenkassen am Orte ihrer Wirksamkeit das Spar- und Kreditproblem weitgehend und zweckmäßig gelöst, insbesondere dem kleinen Mann Kreditanschluß verschafft und steigendes Entgegenkommen der Banken gegenüber dem ländlichen Kreditnehmer bewirkt haben, wird die dörfliche Raiffeisenkasse in der Förderung des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde ein weiteres dankbares Arbeitsfeld finden. Mit dem sparsamen, muß auch ein rationelles, auf zweckmäßige Neuerungen bedachtes Wirtschaften einhergehen, das ein offenes Auge hat für Verbesserungen an Grund und Boden, Wohnstätten für Mensch und Vieh, wie auch für berufliche Weiterbildung und Ertüchtigung, um so der Landflucht zu steuern und Bauernfamilie und Landgemeinde zum widerstandskräftigen Lebensquell des Landes zu machen.

Wertvolle, vielfach zu einem Stück staatsbürgerlichem Unterricht werdende Arbeit leisten die fast durchwegs sehr gut besucht gewesenen Generalversammlungen. Mit aufschlußreicher Berichterstattung über die alljährlich neue Fortschritte ausweisende Kassatätigkeit, als Frucht gut entwickelter Solidarität unter tüchtiger Leitung, werden Orientierungen über aktuelle wirtschaftliche Tagesfragen geboten und so nicht nur Freude und Interesse an dem aus eigener Kraft zur Blüte gebrachten Gemeinschaftswerk ausgelöst, sondern auch über die Kassabelange hinaus Verständnis zur Verwirklichung fortschrittlicher Gedanken geweckt. Besonders eindrucksvoll verlaufen die oft zu ansprechenden Dorffestchen sich gestaltenden Jahrestagungen, mit denen das 25jährige Bestehen der Kassen verbunden wird, wobei den weitblickenden Gründern hohe Anerkennung für ihr edles, von Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft getragenes Handeln gezollt wird und Verbandsvertreter mit Vorträgen aufwarten.

(Fortsetzung folgt.)

Vor dem Herbstanbau.

(Korr.) Der Herbstanbau steht wieder vor der Türe. Diesmal dürfte er mit weniger Schwierigkeiten verbunden sein als vor einem Jahre, denn inzwischen hat die Aktivdienstzeit aufgehört. Bauer, Dienstbote und Pferde sind wieder weitgehend dem Bauernhofe zurückgegeben. Vor allem aber hofft man auf günstigeres Anbauwetter als im Herbst 1944. Dazu kommt, daß die Wein- und Obsternte diesmal weniger Arbeitskräfte absorbiert. Der Umfang der neuen Anbauetappe wird in den meisten Gebieten gleich bleiben wie während der letzten Anbauetappe. Die Rückbildung der Ackerfläche macht sich erst in den ungünstigsten Gegenden fühlbar. Für die übrigen Gebiete wird eine Rückbildung auf den vorgesehenen Friedensstand erst später vor sich gehen, aber bis zum Jahre 1948 doch mehr oder weniger verwirklicht sein. Vor allem ist es wichtig, daß der herbstliche Anbau in vollem Umfange bewerkstelligt werden kann, damit im Frühjahr nicht noch zusätzliche Bestellungsarbeit zu leisten ist. Unsere Bauernsame versteht es in der heutigen Lage der Versorgung des Landes vollauf, daß nochmals zu einer großen Kraftanstrengung ausgeholt werden muß, erwartet aber gleichzeitig, daß man dem Bauernstande gegenüber in preislicher Beziehung Gerechtigkeit widerfahren läßt. Nachdem die Behörden diesbezüglich in diesem Erntejahr ihren guten Willen zum Ausdruck brachten, darf man hoffen, es sei auch im kommenden Jahr wieder der Fall.

Um die Voraussetzungen für gute Ernten zu schaffen, sind verschiedene Faktoren zu beachten. Zunächst ist eine rechtzeitige Saat vorzunehmen. In höheren Lagen ist es früher nötig als im Mittelland. Im Mittelland wird die Wintergerste und der Winterroggen, welche sich noch im Herbst bestocken, in der zweiten Hälfte September gesät. Winterweizen und Korn folgen im Monat Oktober. Novembersaaten sind riskiert und sollten normalerweise nicht getätigt werden. Jedenfalls sind Oktobersaaten vorzuziehen.

Ferner ist eine gute Bodenbearbeitung zur Herstellung eines sauberen, gut durchgearbeiteten Saatbeetes wichtig. Wintergerste und Winterroggen folgen gewöhnlich in zweiter Tracht nach Getreide. Hier muß speziell auf eine sorgfältige Bodenbearbeitung großes Gewicht gelegt werden. Das abgeerntete Getreidefeld sollte stets sofort geschält werden. Etwa 14 Tage vor dem Anbau ist die Saatfurche zu ziehen und bei dieser Gelegenheit eine mäßige Gabe an verrottetem Stallmist zu verabfolgen. Der Boden kann sich nun bis zur Saat noch gut setzen. Winterweizen und Korn folgen meistens auf Hackfrüchte oder Klee. Die Bodenbearbeitung bietet nach Hackfrüchten keine großen Schwierigkeiten, da sich derselbe in einem garen Zustande befindet. Eine Stallmistgabe erübrigt sich, ebenso nach Klee. Dagegen ist nach Umbruch von Kunst- oder Naturwiesen der Boden mindestens 10—14 Tage liegen zu lassen, damit sich der Ober- und Untergrund wieder gut miteinander verbinden können. Gedüngt wird der Winterweizen und das Korn gewöhnlich mit einer Gabe von 3—4 Kg. eines Mischdüngers pro Are. Solche Kunstdünger werden auch zur Wintergerste und zum Winterroggen nebst der Stallmistdüngung gegeben, aber nur etwa 2—3 Kilo pro Are. Wir müssen uns heute eben nach den vorhandenen Düngern richten.

Einer der wesentlichsten Faktoren bildet das Saatgut. Der Grundsatz, daß hier nur das Beste gut genug ist, findet immer größere Beachtung. Grundsätzlich muß betont werden, daß der Qualitätsgedanke wieder mehr an Boden gewinnen wird in den nächsten Jahren. Die kriegswirtschaftliche Massenproduktion wird bald ihren Stern sinken sehen. Im übrigen halte man sich in erster Linie an die Sorten, welche von den Saatzuchtgenossenschaften vermehrt und vertrieben werden.

Die Saat selber wird zweckmäßig mit einer Maschine durchgeführt. Bei der Wintergerste, in die Rübli eingesät werden wollen, müssen wir einen Abstand bis zu 30 cm bei den Reihen wählen. Im übrigen aber wird man zwischen 18—20 Zentimeter Reihenabstand wählen. Es hat keinen Sinn, zu eng zu säen, aber auch keine zu weiten Reihenabstände zu wählen und die Gefahr der Verunkrautung zu vermehren. Grundsätzlich werden wir in ungünstigeren Verhältnissen engere, in ganz günstigen Verhältnissen unter Umständen noch etwas weitere Abstände wählen als 18—20 Zentimeter. Bezüglich der Saatmenge wurde bisher in der großen Praxis eher zuviel Saatgut gesät. Unter guten Anbaubedingungen rechnet man bei der Maschinensaat pro Are 0,8 bis 1 Kilo bei der Wintergerste, 1,2 Kilo beim Winterroggen, 1,3 Kilo beim Winterweizen und 1,5 Kilo beim Korn. In ungünstigen Verhältnissen müssen wir um einen Viertel bis einen Drittel höher gehen und bei der Handsaat ist ein Drittel bis die Hälfte an Saatgut erforderlich. Natürlich spielt auch die Keimfähigkeit des Saatgutes bei der Bemessung der Menge eine wichtige Rolle.

Schließlich kommt auch einer richtigen Fruchtfolge eine wesentliche Bedeutung zu zur Schaffung von guten Voraussetzungen für die Entwicklung des ausgesäten Wintergetreides. Vor allem muß man sich hüten, Weizen oder Korn nach sich selbst anzubauen. Sommerweizen

auf Winterweizen geht eher als Winterweizen auf Winterweizen. Wir laufen sonst Gefahr, dem Auftreten der Fußkrankheiten Vorschub zu leisten. Der Winterweizen stellt die höchsten Anforderungen. Wir müssen ihm deshalb auch die günstigsten Plätze in der Fruchtfolge einräumen. Ferner liebt er mittelschweren Boden. Auf leichten Böden ist ihm der Roggen überlegen, der eine Vorliebe für solchen zeigt. In höheren Lagen mit reichlich Niederschlägen ist sodann das Korn dem Winterweizen überlegen. Dasselbe ist der Fall in rauheren Lagen und nicht sehr günstigen Bodenverhältnissen. Da wir ja sowohl Brot- wie Futtergetreide benötigen, kann von einer Einseitigkeit im Brotgetreidebau abgesehen werden.

Bauernverband und Schlachtviehabsatz nach dem Kriege.

(Korr.) An einer großen Tierzuchttagung in Winterthur hat der schweiz. Bauernsekretär Prof. Dr. O. Howald, Brugg, kürzlich die bedeutsame Frage der Regelung des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegszeit behandelt und dabei zum ersten Mal in der Oeffentlichkeit die diesbezüglichen Vorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes umrissen und zur Diskussion gestellt.

Vorerst gab der Redner einen kurzen Ueberblick über die Gestaltung des Schlachtviehabsatzes in den letzten Jahrzehnten. Schon um die Jahrhundertwende hat der V. O. L. G. in Winterthur den Vorschlag gemacht, den Schlachtviehabsatz zu organisieren und Genossenschaftsmetzgereien einzurichten. Bis zum ersten Weltkrieg wurde jedoch der Schlachtviehabsatz sich selber überlassen. Während des ersten Weltkrieges setzte eine gewisse Organisation ein, die aber zur Hauptsache im Dienste der Versorgung der Armee mit Schlachttieren stand. Nach dem Kriege fiel sie wieder dahin. Auf dem Gebiete des Schlachtviehabsatzes traten recht unerfreuliche Verhältnisse ein. Preisdruck und Unverkäuflichkeit der Schlachttiere drückten dieser Periode ihren eigentlichen Stempel auf. Prof. Dr. Howald wurde dann in den Zwanzigerjahren beauftragt, die Verhältnisse beim Schlachtviehabsatz in Deutschland, Holland, Dänemark und der Tschechoslowakei zu studieren und Vorschläge für die Verbesserung dieser Verhältnisse in unserem Lande auszuarbeiten. Dies ist denn auch in Nr. 90 der bekannten Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg geschehen. So sind dann in der Folge im Jahre 1928 die Schlachtviehmärkte in unserem Lande eingeführt worden. (Es bestanden vorher nur sehr wenige.) Eine schweizerische Schlachtviehkommission und die Schlachtviehzentrale in Brugg wurden ins Leben gerufen. Man fing an, sukzessive sich der Förderung der Schlachtviehproduktion und der Schlachtviehverwertung planmäßig anzunehmen. Vor allem wurde die Qualitätsproduktion in den Vordergrund gerückt, sowie die Organisation der Ueberschußverwertung und die Einflußnahme auf die Preisgestaltung beim Schlachtvieh. Im Jahre 1936 ist dann durch einen Bundesratsbeschluß eine Regelung des Vieh- und Fleischimportes erfolgt, welche in erster Linie auf die inländische Produktion in quantitativer und qualitativer Beziehung Rücksicht nahm und den Import von Schlachttieren nicht mehr zu Preisdrückereien mißbrauchte. In den ersten beiden Kriegsjahren ging der Schlachtviehabsatz mehr oder weniger reibungslos. Im Zusammenhang mit der auf den 1. März 1942 erfolgten Fleischrationierung wurde auf den Herbst des gleichen Jahres die heutige staatliche Regelung des Schlachtviehabsatzes eingeführt.

Vorher war die Regelung unseres Schlachtviehabsatzes weder ideal noch rationell. Es bestand eine viel zu große Zersplitterung beim Angebot und bei der Vermittlung. Wie die Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in einer Arbeit feststellte, kamen die Vermittlungskosten pro Schlachttier auf Fr. 26—91 zu stehen, während bei der heutigen, straffen Regelung diese Vermittlungsspesen pro Tier nur rund 30 Franken ausmachen. Diese staatliche Regelung arbeitet also billiger als der frühere freie Handel. Obschon anfänglich in Bauernkreisen wenig freundliche Worte gefallen sind, hat aber die Mehrheit der Schweizerbauern die großen Vorteile der gegenwärtigen staatlichen Ordnung des Schlachtviehabsatzes kennen und schätzen gelernt. Diese großen Vorteile sind insbesondere: 1. Ein auf längere Zeit fester Schlachtviehpreis, der einigermaßen den Produktionskosten angepaßt ist. Derselbe wird nicht mehr durch zeitweilige Ueberangebote herabgedrückt. 2. Ein qualitätsgerechter Preis für alle Schlachtviehverkäufer. Der im Handel gerissene Bauer erhält für sein Schlachttier nicht mehr als der im Handel ungewohnte Kleinbauer, wenn dasselbe gleichwertig ist. Diesen großen Vorteilen stehen allerdings auch Nachteile gegenüber. Die wichtigsten sind der Wegfall des Direktverkaufes an die Metzger und der Wegfall des Verkaufes von Schlachtvieh auf Schlachtgewicht Die Vorteile sind indessen so groß, daß sie die Nachteile weit überwiegen. Die schweizerische Landwirtschaft bemüht sich deshalb, die Vorteile der heutigen Ordnung in die Nachkriegszeit hinüberzunehmen. Für die Uebergangszeit bietet der Bundesratsbeschluß vom 3. November 1944 die gesetzliche Grundlage. Für die eigentliche Nachkriegszeit muß diese gesetzliche Verankerung im Zusammenhang mit der neuen Agrargesetzgebung geschaffen werden. Auf alle Fälle wollen wir nicht mehr zu den unbefriedigenden Verhältnissen zurückkehren, wie sie vor dem Kriege beim Schlachtviehabsatz bestanden haben.

Die neue Ordnung in der Nachkriegszeit muß auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut werden. Als wichtigste Aufgabe hat sie folgende in Aussicht zu nehmen und zu erfüllen:

1. Die Sammlung, Sichtung und Verteilung des Schlachtviehs. Dabei ist der Direktverkauf auch weiterhin möglichst einzuschränken, damit durch ihn nicht die ganze Organisation in ihrer Tätigkeit lahmgelegt wird. Heute gehen rund 80 Prozent aller Schlachtviehverkäufe über die Annahmen. 10 Prozent entfallen auf Notschlachtungen und 10 Prozent auf den Direktverkauf in abgelegenen Gegenden. Eine gewisse Lockerung wird hier nach dem Kriege eintreten, aber sie darf nich zu weit gehen.

2. Die Förderung der Qualitätsproduktion und des Schlachtviehangebotes in der angebotsarmen Zeit.

3. Die Organisation der Ueberschußverwertung.

4. Die Regelung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr.

5. Die Gewährleistung von Schlachtviehpreisen, welche den Produktionskosten angepaßt sind und während längerer Zeit einen festen Charakter haben. Sie sollen nicht auf alle Fluktuationen des Angebotes reagieren, wie das vor dem Kriege der Fall gewesen ist.

6. Die Beibehaltung der Schlachtviehversicherung. Damit wird speziell den Klein- und Bergbauern ein Dienst erwiesen und jenen Landwirten, die keine Gelegenheit haben, ihre Tiere bei einer Viehversicherung zu versichern.

Diese Aufgaben können nun allerdings von einer einzigen Organisation nicht gemeistert werden. Die Landwirtschaft wird in erster Linie die Aufgaben 1, 2, 5 und 6 zu betreuen haben, wobei die Schlachtviehversicherung in Brugg verbleiben soll. Ferner wird die Landwirtschaft natürlich auch sich bei den andern Aufgaben beteiligen oder Einfluß auf deren Lösung zu nehmen suchen. Der Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes geht nun dahin, bei der Abteilung Landwirtschaft in Bern eine besondere Stelle zu schaffen, welche sich mit der Einfuhr von Vieh und Fleisch und mit der Kontrolle des inländischen Schlachtviehabsatzes zu befassen hätte. Ihr sollte eine paritätische, konsultative Kommission zur Seite gegeben werden, welche sich mit allen wichtigen Fragen auf diesem Gebiete zu befassen hätte. Auf diese Weise käme eine enge Zusammenarbeit aller, an der Schlachtviehverwertung interessierten Kreise zustande, denn diese Zusammenarbeit wird von der Landwirtschaft angestrebt und deshalb der Vorschlag des Bauernverbandes mit diesen Kreisen besprochen und diskutiert.

Rein landwirtschaftlich würde die neue Organisation so aussehen: Die örtlichen Aufgaben der Entgegennahme der Anmeldungen und die Sammlung des Schlachtviehs hätten die Milchgenossenschaften oder örtliche landwirtschaftliche Genossenschaften oder Vereine zu übernehmen. Die Organisation der Annahmen und der Verteilung hätte eine regionale oder kantonale Stelle zu besorgen, wie heute. Schließlich müßte in Brugg bei der Zentralstelle für Schlachtviehverwertung eine schweizerische oder interverbandliche Stelle geschaffen werden, welche das ganze zu leiten und zu organisieren hätte. Diese Stelle würde sich in zwei Sektionen aufteilen, nämlich in eine Sektion Schlachtviehverwertung und in eine andere für Nutzviehvermittlung

Diese kurz skizzierte, geplante Organisation des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegszeit mag sehr einfach erscheinen. Sie ist technisch und organisatorisch auch ohne weiteres durchführbar. Die Frage bleibt nur die, ob dies auch in psychologischer und politischer Beziehung zutrifft. Prof. Dr. Howald betonte sehr richtig, daß die Organisation umso besser spielen und sich bewähren werde, je lückenloser das Schlachtviehangebot erfaßt wird. Es geht natürlich nicht an, daß man die guten Tiere an irgend einen Metzger oder Händler verkauft und der Organi-

sation dann die anderen zuweist. Vielmehr wird es sich darum handeln müssen, daß ein Bauer genau wie bei der Milch, beim Wein und beim Obst usw. alle seine Schlachttiere der Organisation verkauft. Sofern die Metzgerschaft mit der Landwirtschaft in der angedeuteten Weise zusammenzuarbeiten bereit ist, wird man von der Gründung eigener Genossenschaftsmetzgereien weitgehend Umgang nehmen können. Im anderen Falle wird dieses Problem allerdings von einer anderen Seite her betrachtet werden müssen. Grundsätzlich geht es für den schweizerischen Bauernstand darum, sich darüber schlüssig zu werden, ob er willens ist, beim Schlachtvieh ebenfalls eine gute Organisation für den Absatz aufzubauen, wie er dies bei der Milch und anderen Produkten getan hat, oder ob er wieder in die früheren unbefriedigenden Verhältnisse zurückkehren will. Zum Aufbau dieser neuen Organisation braucht es den Willen zum Durchhalten, die bäuerliche Solidarität und bäuerlichen Weitblick und Wagemut. Der schweizerische Bauernstand muß sich entscheiden. Deshalb ist es wichtig, daß er sich mit diesen Fragen befaßt und die Vorschläge des Bauernverbandes diskutiert und zu ihnen Stellung nimmt. J. H.

*

(Hoffentlich wird bei der endgültigen Regelung dieser Schlachtviehabsatzorganisation auch dafür gesorgt, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften nicht länger vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen bleiben. Red.)

Bäuerliches Erbrecht.

Streitigkeiten über den erbrechtlichen Erwerb landwirtschaftlicher Liegenschaften sind immer wieder Gegenstand bundesgerichtlicher Entscheidungen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um die Auslegung der Art. 620 und 621 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die insbesondere die Erhaltung der bäuerlichen Liegenschaft nach dem Erbfalle sichern möchten und folgenden Wortlaut haben:

Art. 620: Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt und als hiefür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswerte auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Mit dem Gewerbe kann der Uebernehmer auch die zum Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände beanspruchen.

Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt für das Ganze nach den Vorschriften über die Schätzung der Grundstücke.

Art. 621: Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Uebernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, haben in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung.

Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch Töchter zur Uebernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen.

In der September-Nummer des vergangenen Jahres haben wir in unserem Verbandsorgan an Hand eines Entscheides die Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes über die Anrechnung der Liegenschaft zum Ertragswerte sowie über den Begriff des Selbstbetriebes der Liegenschaft und des Vorrechtes zum Erwerb bei mehreren Interessenten unter den Erben dargelegt. Unlängst hatte nun das schweizerische Bundesgericht die Frage zu entscheiden, wer im Sinne des vorgehend zitierten Art. 620 ZGB zur Uebernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes geeignet erscheine; denn nur derjenige Erbe, der zur Uebernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes geeignet erscheint, soll Anrecht auf ungeteilte Zuweisung eines im Nachlaß sich befindlichen Bauerngutes haben. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Erblasser hinterließ fünf unmündige Kinder aus der zweiten Ehe und seine Gattin aus dritter Ehe. In der Erbteilungsklage stellte der 16jährige Sohn Hans u. a. das Begehren: Der 2½ Hektaren umfassende landwirtschaftliche Grundbesitz des Erblassers sei samt dem toten und lebenden Inventar ihm zum Ertragswerte zuzuweisen, wogegen der Vormund der andern erbberechtigten Kinder den Verkauf des Heimwesens beantragte. Das Bundesgericht hat die Angelegenheit zur näheren Abklärung in tatsächlicher Hinsicht und zur nochmaligen Beurteilung an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen und dabei folgende Rechtsauffassung vertreten:

Der Kläger Hans kann nicht etwa schon deswegen von der Uebernahme des väterlichen Heimwesens ausgeschlossen werden, weil er heute erst 16 Jahre alt ist. Auch ein noch minderjähriger Erbe kann vielmehr verlangen, daß ihm das landwirtschaftliche Gewerbe des Erblassers ungeteilt zugewiesen werde, wenn seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, namentlich seine Fähigkeiten und Neigungen, die Ausbildung, die er genießt, und die Umgebung, in der er heranwächst, erwarten lassen, daß er nach erreichter Mündigkeit gewillt und imstande sein wird, das betreffende Gut zu bewirtschaften. In diesem Sinne kann, je nach den Umständen, auch schon ein 15—16jähriger Sohn als zur Uebernahme des väterlichen Gewerbes geeignet gelten. Entscheidend ist dann, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, für ihn wie für jeden auch mündigen Bewerber nur, daß er nicht etwa wegen seiner ungünstigen finanziellen Lage von vornherein als zur Uebernahme des streitigen Heimwesens ungeeignet erscheint oder der Nachlaß sich als derart überschuldet erweist, daß die ungeteilte Zuweisung des Heimwesens an einen Erben schon aus diesem Grunde nicht in Frage kommt. Wegen seiner finanziellen Lage ist ein Bewerber dann zum vornherein zur Uebernahme des Gutes ungeeignet, wenn diese sich im Falle der Uebernahme des Gewerbes so ungünstig erweist, daß er sich darauf voraussichtlich nicht behaupten könnte. Hiezu ist jedoch der Umstand, daß das Heimwesen wegen seines geringen Umfanges ohne Nebenerwerb keine genügende Existenzgrundlage bildet, noch kein Beweis, daß sich der Bewerber darauf nicht werde halten können. Die Frage der Ueberschuldung der Liegenschaft anderseits ist nach dem Ertragswerte des gesamten landwirtschaftlichen Gewerbes zu beurteilen. Dabei darf nicht einfach auf den etwa zu Steuerzwecken ermittelten Ertragswert abgestellt werden, sondern derselbe ist nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 617 und 618, eigens durch amtlich bestellte Sachverständige feststellen zu lassen.

(Offenbar ist nach der Auffassung des schweizerischen Bundesgerichtes die Festsetzung des Ertragswertes durch Schätzungsorgane für Steuerzwecke, wie sie heute in den eidgenössischen und vielen kantonalen Steuergesetzen vorgesehen ist, nicht absolut zuverlässig und gültig. Gibt es denn je nach dem Zweck verschiedene Ertragswerte für ein und dasselbe Landwirtschaftsgut?) —a—

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Ein sonnengesegneter Sommer geht zur Rüste. Ueberall hat ein frühzeitiges Ernten eingesetzt. Manch eine Ernte hat uns wohl trotz der reichen Sonne etwas enttäuscht, da eben auch das Ungeziefer von der Wärme profitierte, sich gut entwickelte und fleißig bei der Arbeit war. Weiße Fliegen sind schwarmweise an den Kohl geraten, haben die Erträgnisse behindert. Dafür reiften wieder andere Pflanzen überaus erfreulich, so die südländischen Gewächse, die Tomaten, Gurken, Melonen, Bohnen. Auch der Mais verspricht schönste Kolben und Körner.

Der Gemüsegarten hat aber neben der Ernte immer noch etwelche Bestellungen zu erleben. Spinat und Nüßlisalat kommen noch in letzte Aussaaten. Für Winterzwiebelsamen dürfte es zu spät sein. Aber man kaufe Setzlinge, stecke sie in gut umgeworfene Beete. Auch Winter-Kopfsalat darf noch gesät werden, ebenso Gartenkresse. Früh gepflanzte Endivien kommen nun in Bleichung. Bei Dauergemüsen unterlasse man von jetzt an die Verabreichung von flüssigen Düngstoffen, da es erwiesen, daß zum Beispiel späte Jaucheverabfolgungen die Haltbarkeit ungünstig beeinflussen und insbesonders den Geschmack verderben. Alle flachwurzeligen Gemüse, wie Salat, Radieschen, Spinat, benötigen aber bei trockenen Septembertagen immer noch Wasser oder leichten Dung. Durch ein fleißiges Hacken können öfters im Herbst die Ernteerträgnisse noch gesteigert werden. Trockener Boden verkrustet, läßt wenig Luft mehr hinein. Durch unsere Nachhilfe verhüten wir bei vielen Gewächsen ein vorzeitiges Nachlassen vom Wachstum.

Im Blumengarten spenden Dahlien, Gladiolen, Goldrauten, Herbstastern und letzte Rosen immer noch neuen Farbenzauber. Rudbekien müssen fleißig aufgebunden werden, ansonst ein Regen sie knickt und welk macht. Für Pflanzungen im Steingarten ist jetzt die Zeit günstig. Auch in den weitern Anlagen können nun die Pflanzen, die sich zu stark entwickelt haben, geschnitten, herausgenommen und geteilt werden. Gegen Monatsende beginnen wir mit dem Aussetzen von Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht, Malven, Nelken. Auch die Zwiebelgewächse können schon ausgesteckt werden. Eine allgemein gültige gärtnerische Regel sagt, daß über der Zwiebelspitze wenigstens doppelt so viel Erde liegen soll, als die Zwiebel selber groß ist. Ausgepflanzte Geranien, Fuchsien, Margriten, Heliotrop kommen gegen Mo-

natsende zur Eintopfung, um sie dann bei Frostgefahr rechtzeitig in die Einwinterung bringen zu können.

Um diese Zeit kommen die Kinder meistens mit braunen Händen zur Schule. Die Nüsse sind eben reif. Nach der Statistik müßten diese braunen Hände zwar im Abnehmen sein, da der Bestand an Nußbäuben sich in den letzten Jahren stark verringerte. Bubenhände und Bubenbeine haben aber ein weites Feld, wenn es etwas einzusacken gibt. Ueber den Wert guter und gesunder Baumnüsse müssen wir wohl nichts schreiben. Die Rohkostfrage wird auch ohne Fleischmarken noch anhalten. Nüsse werden daher immer ein begehrter Artikel sein. Der Nußbaum in seiner Pracht steht zudem jedem Hof gut an. Er gedeiht auch in jedem tiefgründigen, kalkreichen und warmen Lehm- oder Sandboden. Die beste Pflanzzeit dürfte der Frühling sein. Späte Frühlingsfröste schaden bisweilen den Nußbäumen. Es geht auch etliche Jahre, bis ein Nußbaum erfreuliche Erträge liefert. Immerhin, die Frucht am eigenen Baum ist schon gekauft. Wer eigene Früchte ernten kann, der sorge für ein gutes Austrocknen derselben. Nur ausgetrocknete Früchte bürgen für gute Haltbarkeit.

Ein Sonntagsstündchen unter dem Schatten eines eigenen Nußbaumes, um das möchten wir jeden Bauer beneiden. Und wenn es auch nicht jedem Raiffeisenmann zum eigenen Nußbaum reicht, so reicht es ihm doch zu einem Stücklein eigenen Garten, auf dem er froh werden kann, indem er auch ein Plätzchen für ein geruhsames Sonntagsstündchen aufschlagen darf. Und von diesem Ruheplätzchen aus möchten wir alle ja hinausschauen auf eine Welt des Friedens, des Neuaufbaues. Und wenn der Friede alle Unkräuter und Schädlinge so austilgt und fernhält, wie wir Gartenfreunde dies alljährlich tun möchten, so wird eine lebensfrohe Sonne über alle Menschen aufgehen, leuchten für eine möglichst lange Zeit. J. E.

Flurgenossenschaften.

In den „Schweiz. landw. Monatsheften" hat Regierungsrat Albert Studler, Aarau, der vielverdiente aargauische Baudirektor, zur Schaffung einer Einrichtung aufgerufen, die bezweckt, außerhalb der staatlichen Machtsphäre der Erhaltung und zweckmäßigen Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens zu dienen, nämlich zur Gründung von Flurgenossenschaften.

Dieselben haben vor allem dafür zu sorgen, daß der landwirtschaftliche Grund und Boden der Urproduktion erhalten wird und Abgänge für Bauzwecke durch Urbarisierung ersetzt werden. Sodann sollen die Arrondierungsverhältnisse verbessert, Verständnis für Bodenverbesserungen geweckt und gute Bebauung und Bewirtschaftung überwacht werden. Wer sein Land nicht richtig bebaut, ist zu verwarnen und zu beraten. Tritt keine Besserung ein, so muß die Bewirtschaftung in andere Hände gelegt werden. Für die Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge sind von den Flurgenossenschaften die nötigen Weisungen zu erlassen, oder gegebenenfalls die gemeinsame Bekämpfung anzuordnen.

Die Flurgenossenschaft ist als Genossenschaft des öffentlichen Rechts gedacht, der die selbständigen Bauern und Pächter der Gemeinde von Gesetzes wegen angehören und die auch über die notwendigen Kompetenzen zur Erreichung des Zweckes verfügen würde. Der Verfasser geht vom Standpunkt aus, daß an und für sich die der Flurgenossenschaft zugedachten Aufgaben auch vom Gemeinderat besorgt werden könnten. Da es sich aber um die Wahrung spezieller bäuerlicher Interessen handelt und besondere Fachkenntnisse nötig sind, läßt sich das Ziel auf genossenschaftlich-korporativem Boden besser und zuverlässiger erreichen, unter der Voraussetzung, daß Gesetz und staatliche Behörden den nötigen Rückhalt gewähren, ohne aber im übrigen staatlich einzugreifen. Studler, ein ausgesprochener Förderer der gesunden Gemeinde, sieht in dieser Genossenschaft auch ein treffliches Mittel, wertvolle Kräfte der bäuerlichen Bevölkerung innerhalb der Gemeinde in Bewegung zu bringen und das nötige Verantwortlichkeitsbewußtsein zu stärken; er argumentiert dabei u. a. wie folgt:

„Wenn man den lokalen Instanzen nichts überlassen und alle Aufgaben direkt durch die staatlichen Organe lösen lassen will, wird der Wille zur Selbsthilfe und das Verantwortungsbewußtsein des Staatsbürgers zerstört und statt der schöpferischen Initiative bekommen Indifferenz, Mutlosigkeit, Mißtrauen, allgemeine Unzufriedenheit und unfruchtbare Kritik an Behörden und staatlichen Einrichtungen im Volke die Oberhand."

Es kann nur gewünscht werden, daß der Gedanke der Flurgenossenschaft, für welche das Schweiz. Bauernsekretariat Statutenentwürfe verfügbar hält, Beachtung und Verwirklichung findet, speziell um das Fortkommen der Bauernsame nicht auf dem vielfach die Energie lähmenden Staatsweg, sondern auf dem zur Entfaltung der Kräfte führenden Weg der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu lösen.

Zum landw. Entschuldungsgesetz,

das bereits im Jahre 1940 von den eidg. Räten durch Mehrheitsbeschluß genehmigt wurde, vom Bundesrat jedoch offenbar aus wohlerwogenen Gründen noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, nimmt der freiburgische Bauernsekretär, Hr. Nationalrat E. Philipona, im Jahresbericht pro 1944 der freiburgischen Bauernhilfskasse wie folgt Stellung:

„Das Entschuldungsgesetz schlummert immer noch in den Schubladen des Bundeshauses, in welche es seit seiner Annahme durch das Parlament verschwunden ist. Es wurde noch nicht in Kraft gesetzt und der Ausführungsbeschluß, den man schon seit langem erwartet, scheint noch nicht das Tageslicht erblickt zu haben. Immer größere Kreise fragen sich übrigens, ob es überhaupt noch wünschenswert sei, die Entschuldung der Landwirtschaft an die Hand zu nehmen. Wäre es nicht viel gescheiter, der Landwirtschaft im Rahmen unserer nationalen Volkswirtschaft den ihr zukommenden Platz einzuräumen und die Anstrengungen unserer Bauernschaft durch eine vernünftige Preispolitik anzuerkennen, statt zu äußerst delikaten, komplizierten und kostspieligen Entschuldungsmaßnahmen zu greifen? Das erstere wäre in der Tat die einzige dauerhafte Maßnahme, die sowohl vom wirtschaftlichen als auch vom sozialen Gesichtspunkt aus befriedigen könnte.

Man kann sich übrigens auch ernstlich die Frage stellen, ob Kantone mit so schwachen Kantonsfinanzen, wie der unsere, imstande sind, die durch das genannte Gesetz notwendig werdenden Gelder aufzubringen.

Inzwischen fahren wir fort, den überschuldeten Betrieben mit unseren Amortisationsverträgen unter die Arme zu greifen. Diese Verträge haben ihre segensreichen Wirkungen unter Beweis gestellt. Einige derselben sind bereits abgelaufen durch vollständige Tilgung der ihr zugrunde liegenden Schulden. Je länger diese Verträge dauern, umso größer wird der amortisierte Teil und bringt so den beteiligten Betrieben eine wirksame Entlastung."

Der Hinweis auf die vorteilhafte Auswirkung der sog. „Amortisationsverträge" ist nur zu berechtigt. Diese bestehen darin, daß Schuldner und Bürgen bescheidene jährliche Amortisationsquoten leisten, die Amortisationskasse einen reduzierten Zins bezahlt und der Gläubiger sich mit einem herabgesetzten Zins begnügt, eine direkt ideale Lösung, die verdient hätte, nicht nur in Freiburg, sondern auch anderwärts angewendet zu werden und befähigt gewesen wäre, das ganze Entschuldungsproblem ohne eine neue komplizierte Gesetzgebung zweckmäßig zu lösen und ohne den bäuerlichen Kredit zu gefährden. Warum das erprobte Freiburgersystem keine Nachahmung gefunden hat, war uns nie verständlich.

Der Jahresbericht, der im übrigen eine fühlbare Besserung der Lage der Landwirtschaft feststellt, erwähnt sodann, daß die Schwierigkeiten in den Berggebieten nicht ausschließlich von der Ueberschuldung herrühren, sondern vom mangelnden Gleichgewicht zwischen der Größe der Betriebe und der Größe der Familien, welche aus diesen Betrieben leben müssen. Es wird deshalb als besonders erfreulich bezeichnet, daß es gelungen ist, durch die Familienausgleichskasse den Kleinbauern in den Berggegenden eine monatliche Familienzulage von 14 Fr. sowie eine monatliche Kinderzulage von 7 Fr. zu sichern. Bereits macht sich die segensreiche Auswirkung dieses Sozialwerkes, durch die dem Bergbauer eine Sonderunterstützung zuteil wird, bemerkbar. Diese Sozialmaßnahme wird unwillkürlich auch die Notwendigkeit des Entschuldungsgesetzes, von dem sich auch spezifische Bergkantone, wie das Wallis, distanzieren, mehr und mehr zurückdrängen. So führte z. B. der „Walliser Bote", das dem Wahrer der Bergvolkinteressen, Hr. Nat. Rat Escher, nahestehende Organ, bereits im Mai 1944 u. a. folgendes aus:

„Welche Stellung soll unser Kanton dem neuen Gesetz gegenüber einnehmen? Es steht außer Zweifel, daß das Bedürfnis nach Sanierungsmaßnahmen, wie sie im Gesetze vorgesehen sind, bei uns weniger zu Tage tritt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe in der Talebene konnten sich dank dem in den letzten Jahren erzielten guten Ertrage, und solche, die mehr belastet waren, durch Veräußerung von Grundstücken in erheblicher Weise selber entschulden.

2. Was die Betriebe unserer Berghauern anbelangt, sind dieselben von zu kleinem Ausmaß, sodaß die Anwendung von so umständlichen Maßnahmen sich hier kaum rechtfertigen würde."

Unter diesen Umständen ist wohl anzunehmen, daß das Entschuldungsgesetz in seinem ganzen Umfange und seiner ursprünglichen Fassung kaum je in Kraft gesetzt werden wird, dagegen, wie es im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft gelegen sein mag, derjenige Teil, welcher die sich wohltätig auswirkende Belehnungsgrenze festsetzt, in absehbarer Zeit in die ordentliche Gesetzgebung übergeht.

Die Bank von England.

Im vergangenen Jahre feierte die Bank von England ihr 250-jähriges Jubiläum. Die überragende Bedeutung dieses ersten englischen Noteninstitutes rechtfertigt eine kurze Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner Struktur. Wir entnehmen unsere Angaben einem Vortrag, den Dr. E. Ackermann, Direktor der schweizerischen Nationalbank, in der Zürcher volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten hat.

Anläßlich einer größeren Geldverlegenheit der englischen Krone am Ende des 17. Jahrhunderts liehen einige Finanzkräftige in England der Regierung die Summe von 1,2 Millionen Pfund, die der Staat ihnen zu 8% verzinste. Durch königlichen Freibrief vom 27. Juli 1694 wurden diese Darlehensgeber zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen, die zur Führung von Bankgeschäften ermächtigt wurde und auf den 1. Januar 1695 als Bank von England ihren Betrieb aufnahm. Das ursprüngliche Kapital der Bank von 1,2 Millionen Pfund wurde verschiedentlich erhöht, letztmals im Jahre 1816 auf 14,553,000 Pfund. Die Zahl der Aktionäre, zu denen zeitweise auch der Große und der Kleine Rat von Stadt und Kt. Bern sowie Spitäler von Bern und Genf zählten, stieg von 1300 auf 14,000.

Die Bank von England verdankt also ihre Entstehung der Kreditnot des Staates. Auch im vergangenen Kriege stellte die Bank von England ihren Kredit in erheblichem Maße dem Staate zur Verfügung, übersteigt doch der Wert der Staatspapiere, die sich in ihrem Portefeuille befinden, den Betrag von 1200 Millionen Pfund. Sie ist auch zur Kassaführerin des Staates geworden, indem sie alle Einzahlungen zu seinen Gunsten entgegennimmt und alle Auszahlungen für ihn besorgt.

Die Gründung der Bank von England kann gleichzeitig auch als die Geburtsstunde der Banknote bezeichnet werden. Wenn auch schon vorher Papiergeld bestanden hat — so soll in China schon im 9. Jahrhundert Staatspapiergeld in Umlauf gewesen sein —, so hat doch die Bank von England die ersten eigentlichen Banknoten ausgegeben, die ursprünglich noch als Zahlungsanweisungen auf Namen ausgestellt waren, schon im Jahre 1697 aber zu Inhaberpapieren geworden sind. Während früher die Ausgabe kleiner Notenabschnitte auch in England, wie in der Schweiz, häufig in Diskussion stand (ein Gesetz von 1829 verbot die Ausgabe von Noten unter 5 Pfund), gibt die Bank von England seit dem Jahre 1943 umgekehrt keine neuen Noten zu 10 Pfund und darüber mehr aus, und in der jüngsten Vergangenheit war sie sogar ermächtigt worden, alle Noten von 5 Pfund und darüber auf den 1. Mai 1945 aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Zum wesentlichen Geschäftszweig der Bank von England entwickelte sich die Diskontierung von Wechseln; daneben bildete auch der Handel mit Edelmetallen ein bedeutendes Tätigkeitsfeld. Trotzdem es eigentlich nicht dem Charakter eines Noteninstitutes, welcher der Bank von England in erster Linie zukommt, entspricht, hat sich diese doch zeitweise auch im Hypothekargeschäft zu betätigen versucht, und im Jahre 1816 soll sie zur Milderung der damals bestandenen Agrarkrise von der Regierung stark dazu angehalten worden sein.

Oberstes Organ der Bank von England ist die Generalversammlung der Gesellschafter, die üblicherweise zwei Mal im Jahr stattfindet. Die ganze Tätigkeit der stimmberechtigten Aktionäre soll aber lediglich darin bestehen, zuhören zu dürfen, wenn die Dividende erklärt wird. Die Leitung der Bank steht einem Direktionskollegium zu, das aus dem Gouverneur, einem stellvertretenden Gouverneur und 24 Direktoren besteht, deren Stellung ungefähr derjenigen eines Mitgliedes des Bankausschusses der Schweizerischen Nationalbank entspricht.

Obwohl die Bank von England noch weit mehr als die Schweizerische Nationalbank vom Staate beansprucht wird, ist ihre rechtliche Stellung doch eine ganz andere als diejenige unseres Noteninstitutes. Während in der Schweiz auf Grund des Bankgesetzes der Bundesrat nicht nur die Mehrheit der Bankratsmitglieder und sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung (Generaldirektion und Direktoren) wählt, ferner den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigen muß, finden wir bei der Bank von England von solchen Bindungen keine Spur. Heute bestehen jedoch Bestrebungen, dieses Bankinstitut ganz zu verstaatlichen. Einen Geschäftsbericht hat dieses große englische Noteninstitut in dem Vierteljahrtausend seines Bestehens der Oeffentlichkeit noch nie unterbreitet, sondern sich seit 1844 auf die Ausgabe eines Wochenausweises beschränkt.

Noch weit mehr als die Schweizerische Nationalbank kann die Bank von England als Bank der Banken angesehen werden. Die Liquiditätsreserve der Banken wird in England restlos der Bank von England übergeben, welche sie als Sichtguthaben verwaltet. —a—

Schweizer Wald liefert Gas für unsere Haushaltungen.

Bekanntlich ist die Steinkohle Rohstoff für die Gasgewinnung. Nachdem es gelang, sechs Kriegsjahre durchzuhalten, bietet eigentlich die Umstellung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft größere Schwierigkeiten, als die Jahre zuvor, indem gegenwärtig auf der ganzen Welt die Kohlenförderung stockt, bzw. ihre Transporte durch die Kriegsschäden an den Verkehrswegen behindert sind.

Die schweizerischen Gaswerke sahen sich daher genötigt, ihre schon 1943 aufgenommene Holzverwertung für die Gasgewinnung zu intensivieren. Es ist namentlich der Holzschlag im Gebirge oder in sonst unwirtlichen, an Transportmöglichkeiten armen Waldgebieten, der hier gefördert wird. Der Verband Schweiz. Gaswerke hat eine Aktion für Beschaffung von Bergholz aufgezogen, die im laufenden Jahr 80,000 Tonnen Holz einbringen soll. Diese Aktion wird noch weiter ausgebaut und im folgenden Jahre fortgesetzt. Das dann in üblicher Weise aufgearbeitete Holz wird sodann in den Gaswerken entgast, nachdem jahrelange Versuche hiefür die Grundlagen geschaffen haben.

Nächst der Streckung unserer täglich rarer und damit kostbarer werdenden Kohlenvorräte hat diese Aktion auch den Vorteil, daß sie unserer Gebirgsbevölkerung neue Existenzmöglichkeiten schafft, Fonds für Alpverbesserungen, neue Transportwege usw. äufnet. Vor allem aber sei darauf hingewiesen, daß durch die ganze Aktion auch kein Scheit den übrigen Holzbezügern vorenthalten wird, indem es sich hier um eine zusätzliche Holzgewinnung des sog. Abholzes handelt, das der hohen Kosten und großen Schwierigkeiten wegen sonst überhaupt nicht geschlagen und aufgearbeitet worden wäre. *

Die ländlichen Kreditgenossenschaften im Auslande

Kanada.

Die gut orientierende Monatszeitschrift des kanadischen Raiffeisenverbandes, die „Revue Desjardins", weiß vom starken Wachstum der ländlichen Spar- und Kreditgenossenschaften nach System Raiffeisen, die in Kanada nach ihrem dortigen Raiffeisenpionier „Volkskassen Desjardins" genannt werden, zu berichten, speziell in Kreisen der französischen Bevölkerung, die in diesen Selbsthilfegenossenschaften ein besonders geeignetes Mittel zum Zusammenschluß und zur Stärkung ihrer Minderheit, zur Wahrung ihrer Sprache, ihrer Sitten und Gebräuche und ihrer Eigenart erblickt. So zählt die Provinz Quebec allein nicht weniger als 820 solcher Volkskassen, von denen die meisten erst in den letzten Jahren gegründet wurden. Die folgende kleine Statistik gibt uns einige Angaben über die rasche Entwicklung dieser ländlichen Spar- und Kreditinstitute:

Jahre	Zahl d. Kassen	Mitglieder	Bilanzsummen: in Mill. Dollar	in Mill. Schweizer-Fr.
1935	261	46,815	11,6	49,9
1940	555	123,050	25,0	107,5
1943	675	205,292	56,1	241,2
1944	820	273,983	91,1	391,7

Türkei.

In der Türkei wurden die ersten ländlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1929 unter dem Schutze der dortigen Bauernbank gegründet, welche heute die Stelle einer Raiffeisen-Zentralkasse versieht, die Rechnungen der einzelnen Kassen revidiert, deren Geschäftsführung überwacht und diejenigen Kassen, welche sich gegen Gesetz oder Statuten vergehen, auflösen und liquidieren kann.

Die Mitglieder dieser Kreditgenossenschaften rekrutieren sich hauptsächlich aus den Reihen der Landwirte. Die Kassen sind, wie unsere Raiffeiseninstitute, auf der unbeschränkten solidarischen Haftbarkeit der Genossenschafter aufgebaut. Zur Gründung einer Kasse müssen wenigstens 30 Genossenschafter ihren Beitritt erklären, während nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes 7 Mitglieder zur Gründung einer Genossenschaft genügen. Der Grundsatz, „jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung nur eine Stimme", wird auch bei ihnen strikte eingehalten.

Darlehen, welche die Kreditgenossenschaften ihren Mitgliedern gewähren dürfen, müssen zur Deckung der Produktionskosten, wie zum Ankauf von Samen, Dünger, Ackerbaugeräten und allen weiteren landwirtschaftlichen Bedürfnissen verwendet werden. Die Verwendung der geliehenen Gelder wird daher auch bei ihnen von den Kassaorganen strenge überwacht.

In der Türkei genießen die Raiffeisenkassen alle Arten von fiskalischen Privilegien. So bezahlen sie beispielsweise weder Kapitalsteuern noch Stempel- oder Handänderungsabgaben. (Wir in der Schweiz müssen zufrieden sein, wenn wir nicht durch staatliche Verordnungen und Erlasse behindert oder nicht schlechter gestellt werden als die Aktiengesellschaften. Red.)

Im Jahre 1944 waren in der Türkei 423 ländliche Kreditgenossenschaften mit zirka 170,000 Mitgliedern tätig. Auf Ende 1942 erhöhte sich ihr Eigenkapital (Geschäftsanteile und Reserven) auf über 6,300,000 Pfund, und die Darlehen an die Mitglieder bezifferten sich auf 32,948,000 Pfund. (Ein türkisches Pfund entspricht ungefähr einem Werte von Fr. 1.50.)

Finnland.

Finnland ist das eigentliche Genossenschaftsland. Die Kreditgenossenschaften waren hier immer ganz besonders zahlreich und aktiv. Sie sind zwar infolge der Kriegswirren in den letzten Jahren zahlenmäßig zurückgegangen, in ihrem Mitgliederbestande aber gewachsen. So gab es im Jahre 1937 in Finnland 1157 Kassen mit 145,000 Mitgliedern; im Jahre 1943 waren es 998 Kassen, jedoch mit 166,000 Genossenschaftern. Das Grundkapital ihrer Zentralkasse, die als Aktiengesellschaft organisiert ist, wurde im Jahre 1943 auf 90,000,000 Finnmark erhöht, wovon 25 Mill. durch den finnischen Staat gezeichnet wurden, während die restlichen 65 Mill. Finnmark sich aus Beteiligungen der einzelnen Kassen zusammensetzen. (100 Finnmark entsprechen ungefähr einem Werte von Fr. 8.50.) —a—

Zur Wirtschaftslage.

Wirtschaftliche Fragen, insbesondere die Wiederanbahnung internationaler Handelsbeziehungen, stehen wie selten im Vordergrund, besonders nachdem mit der am 2. September 1945 erfolgten Unterzeichnung des Waffenstillstandes zwischen den Alliierten und Japan die endgültige Liquidierung des zweiten Weltkrieges eingeleitet worden ist. Damit findet endlich das hochwichtige Transportproblem für den Zivilverkehr eine befriedigende Lösung und es ist das bisher bestandene größte Hindernis für den überseeischen Güteraustausch beseitigt. Normale Verhältnisse sind allerdings nicht unmittelbar zu erwarten, wohl aber darf endlich mit berechtigtem Optimismus einer zunehmenden Besserung entgegengeblickt werden. Zwischenstaatliche Wirtschaftsabkommen erfolgen am laufenden Band und es ist das Bestreben der im Wiederaufleben begriffenen Staaten offenkundig, sich raschmöglichst die besten Bezugsquellen und Absatzgebiete zu sichern. Das Kriegsbeil ist begraben, alles stellt sich auf die Friedenswirtschaft mit Produktion und Absatz von Gütern ein, um nicht nur den Nahrungssorgen enthoben zu werden, sondern auch um der Arbeitslosigkeit steuern und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau kräftigen Impuls geben zu können.

Von diesem Umschwung, insbesondere von der Besserung der Transportverhältnisse, profitiert auch unser Land, und zwar in einer Weise, daß die fast sprichwörtlich zurückhaltend gewesenen offiziellen Berner Stellen von fühlbarer Besserung und Lockerung, besonders im Nahrungsmittelsektor sprechen. Amerika gibt Schiffe für unseren Warentransport frei, die für uns wichtigen Häfen von Antwerpen, Genua und Savona sind zur Wiederbenützung offen, die Aufnahme des Güterverkehrs auf der elektrisch betriebenen Linie Genua-Chiasso steht bevor, sodaß erste nahmhafte Getreidezufuhren noch im Verlaufe des Monats September zu erwarten sind. Diese günstigen Aussichten erlauben die sehnlich erwartete Heraufsetzung der Brotration von 200 Gramm auf 250 Gramm ab 1. Oktober, nachdem wir uns längere Zeit mit der geringsten Zuteilung abfinden mußten. Aber im Textilsektor sind baldige Erleichterungen zu erwarten; das Sonntagsfahrverbot für Postautos wird auf 8. Oktober aufgehoben, was auf Besserung in der Pneu- und Benzinbeschaffung schließen läßt. Außer in der Brotzuteilung stehen auch bei andern Lebensmitteln Verbesserungen, z. T. zufolge Liquidierung von Armeevorräten, in Aussicht, m. a. W.: Erstmals nach 6jährigem Vermindern und Abgleiten steht ein Zunehmen und Aufsteigen in naher Sicht. Ein Aufatmen geht durch unser Land, neue Unternehmungslust macht sich bemerkbar und die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo auch dem Schwarzhandel automatisch das Handwerk gelegt ist. Wenn auch bei den Zufuhren aus Ueberschußländern vorerst die großen Mangelgebiete berücksichtigt werden müssen, so ist doch anzunehmen, daß die Schweiz als kaufkräftiger, in Gold zahlender Kunde nicht zuletzt beliefert wird und damit das von den Freigeldlern so sehr geschmähte gelbe Metall unserem wirtschaftlichen Wiederaufbau förderlich sein wird. Insgesamt war bis vor kurzem im Außenhandel nur eine geringe Aufwärtsbewegung zu beobachten. Immerhin wurden bereits im zweiten Quartal 1945 die Tiefstziffern vom ersten Vierteljahr überschritten. Im Gegensatz zu früher, wo der Hauptteil des Außenhandels auf den Verkehr mit Deutschland entfiel, haben die wirtschaftlichen Beziehungen mit diesem Gebiet fast gänzlich aufgehört, während sich mit Frankreich eine beträchtliche Verkehrszunahme ergibt; auch die Lieferungen aus Italien treten wieder vermehrt in Erscheinung und es mehren sich die Bezüge aus Schweden (über Antwerpen). Auch mit den Balkanländern ist vermehrter Kontakt im Herstellen begriffen. Mengenmäßig betrug die Einfuhr im Juli 98,000 Tonnen gegenüber einem Tiefststand von nur 29,000 Tonnen im Februar dieses Jahres. Auch der Export steht wieder im Zeichen des Aufstieges. Gegenüber der Tiefstwertziffer von 30 Mill. Franken im Januar d. J. verzeichnet der Juli ausgeführte Waren im Betrage von rund 150 Millionen Fr.

Die Uebersicht über die diesjährige Inlandsernte lautet etwas weniger günstig als in den Vorjahren. Immerhin sind die Vernehmlassungen über Getreide und Wein zumeist gute und es hat die Mitte August eingetretene Regenperiode die ungünstigen Aussichten für die Kartoffelernte gemildert, sodaß — mit Ausnahme der Brennmaterialien, wo die Lage hauptsächlich zufolge Kohlenmangels weiterhin prekär ist — die Aussichten für den kommenden Winter als relativ zufriedenstellend bezeichnet werden können.

In der Warenpreisgestaltung hält die Stabilität noch an und es verharrt der Lebenskostenindex auf seinem seit Frühjahr 1945 eingenommenen Höchststand von 210; mit dem Eintreten niedrigerer Frachtansätze für Ueberseewaren dürfte auch hier sukzessive ein Abbau eintreten.

Am Geld- und Kapitalmarkt sind auch in den letzten Wochen keine Veränderungen von Belang zu registrieren. Die sprichwörtliche Geldflüssigkeit hält an, besonders auch weil das nun langsam wieder in Gang kommende Warengeschäft mit dem Ausland vorerst mehr im Tauschverkehr abgewickelt wird und damit wenig Mittel benötigt. Indessen liegt auch hier eine gewisse Aenderung im Möglichkeitsbereich, besonders, wenn die im Interesse der inländischen Industriebeschäftigung liegende Gewährung von Krediten an das Ausland praktische Gestalt annimmt. Wesentlich für den internationalen Güteraustausch ist aber auch die Gestaltung der Währungen, worüber wohl umfangreiche, auf möglichste Stabilisierung hintendierende Pläne, nicht aber konkrete Vorschläge vorliegen. Jedenfalls aber wird es wenig Währungen geben, die in ebenso starker Verfassung wie der Schweizerfranken in die Nachkriegszeit eintreten konnten.

Nach dem Wochenausweis der Nationalbank vom 7. September belief sich der Bestand an verzinslichen Girogeldern beim Noteninstitut auf 1171 Mill. Fr., nachdem er per Ende August 1138 Millionen betragen hatte. Der Notenumlauf bezifferte sich auf 3535 Mill., während die Goldbestände, von denen allerdings ein wesentlicher Teil in Amerika blockiert ist, 4684 Mill. betragen, was einer mehr als 100prozentigen Deckung für Banknoten und Girogelder gleich kommt. Im Zusammenhang mit der einsetzenden Belebung des internationalen Warengeschäftes zeigt sich etwelches Anziehen der Aktienkurse, während die Anleihensobligationen auf einer Basis verharren, die eine zirka 3¼-prozentige Rendite ergibt. Unmittelbare starke Veränderungen sind für die nächste Zeit noch kaum zu erwarten, dagegen dürfte eine weitere Abschwächung der nun seit Jahren anhaltenden Tieflage kaum in Aussicht stehen, sofern sich das Auslandsgeschäft im Sinne der heutigen Anzeichen belebt. Das andauernde Ueberwiegen von Geldangebot gegenüber der Geldnachfrage bei den Banken hat zur Folge, daß, mit Ausnahme wenig interessanter Darlehensfirmen, die Obligationen-Geldofferten in der Presse weiterhin fehlen und sich der mittlere Satz für 3—5jährige Anlagen bei den Kantonalbanken auf 2,95 %, bei den Großbanken auf 2,93 % stellt, derweil Spargelder bei den repräsentativen kantonalen Institutionen, wie seit langem, durchschnittlich zu 2,46 Prozent verzinst werden.

Auch im Schuldnersektor ist keine Veränderung im außerordentlichen Tiefniveau zu beobachten. Angesichts des durch die tiefen Einlage-Sätze mitverursachten Nachlassen des Sparwillens und um dem Sozialkapital (Versicherungsgelder) noch einen Ertrag zu lassen, der nicht zu einer weiteren Prämienerhöhung nötigt, aber auch weil die heutigen Schuldzinssätze durchaus tragbar sind, ist es sehr wünschenswert, daß der gegenwärtige Tiefstand der Leihsätze nicht noch weiter gesenkt wird. Anderseits kann es der Wirtschaft nur förderlich sein, wenn sie durch billigen Kredit, wie er heute in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, in ihren Entwicklungsbestrebungen begünstigt wird, m. a. W. wenn die Zinsstabilität auf der heutigen Basis in Verbindung mit der angenehm empfundenen Zinsruhe noch lange erhalten bleibt.

Diese Einstellung gilt auch für die Raiffeisenkassenkreise, wo sich die Interessen des Kleinsparers mit denjenigen des Kleinkreditnehmers in besonders ausgeprägter Weise treffen. Wenn beim Sparer nicht durch eine noch einigermaßen interessante Prämie der Sparwille gefördert wird, ist nicht nur mit verstärkter Thesaurierung, sondern auch mit einem Nachlassen in der Schaffung von Rücklagen zu rechnen, besonders nachdem die Vertröstung auf kommende staatliche Versicherungen den Sparsinn fälschlicherweise als überflüssig und überlebt erscheinen läßt. Die Richtlinie lautet deshalb weiterhin auf Beibehaltung der in der letzten Nummer gewiesenen, gut eingelebten Gläubiger- und Schuldnersätze, bei denen beide Kategorien befriedigt sind und einer gesunden Wirtschaft gedient ist.

Zusammenschluß der zugerischen Raiffeisenkassen.

Gründung des 20. Unterverbandes.

Nachdem im Jahre 1937 der Raiffeisengedanke durch Darlehenskassengründungen in Oberägeri und Menzingen auch in Zug, als dem 22. und letzten Kanton Fuß gefaßt hatte, fand seither diese Sozialidee im Zugerland in steigendem Maße Eingang. Trotzdem man in einflußreichen Bankkreisen mit Vehemenz gegen die Ausbreitung praktischer Selbsthilfe auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens ankämpfte und dem Landvolk die Fähigkeit zur soliden Selbstverwaltung der Dorfgelder absprach, entwickelten sich nicht nur die Erstgründungen sehr erfreulich, sondern es kamen fast alljährlich neue Gebilde hinzu, sodaß Ende 1944 bereits 7 Kassen mit über 400 Mitgliedern, 3,2 Mill. Fr. Bilanzsumme, 8½ Mill. Fr. Jahresumsatz, 1847 Spareinlegern, 14,334 Fr. Jahresgewinn und über 42,000 Fr. Reserven bestanden.

Veranlaßt durch den rührigen Kassier der Darlehenskasse Menzingen, Hr. Lehrer Severin Köppel, vereinigten sich diese Kassen am vergangenen 9. September in Menzingen zu einem Unterverband, mit der Absicht, dadurch der Raiffeisenidee im Lande Kollins noch vermehrten Impuls zu geben, die bestehenden Kassen zu festigen und den restlichen Gemeinden ebenfalls die Wohltaten eigener, gemeinnütziger Spar- und Kreditstellen zu erschließen.

Sämtliche 7 Kassen hatten dem Einladungsrufe in überraschend starkem Aufmarsch von 30 Mann Folge geleistet und sich in der heimeligen Löwenstube eingefunden, wo sie, sowie Dir. Heuberger, von dem in der Folge zum Tagespräsidenten erkorenen Hr. Lehrer Köppel herzlich willkommen geheißen wurden. Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Wahl von Hr. Kassier Etter, Hünenberg, zum Tagesaktuar und der Herren Zimmermann, Unterägeri, und Stuber, Risch, zu Stimmenzählern, überbrachte Dir. Heuberger die Grüße des Verbandes, orientierte über den kräftigen Vormarsch der Raiffeisenkassen in der Gesamtschweiz und zollte der bisherigen regen, von echtem Raiffeisengeist getragenen Tätigkeit der zugerischen Kassen lebhafte Anerkennung. Der Aufschwung ist umso bemerkenswerter, als zwei im Jahre 1901 gegründete Darlehenskassen in Baar und Unterägeri mangels Verbandsanschluß nach wenigen Jahren wieder eingegangen bzw. an Banken verkauft worden waren. In einem anschließenden Referat über die Bedeutung der Unterverbände munterte der Verbandsvertreter zum Zusammenschluß zu einer Kantonalvereinigung auf, um den zeitgemäßen Selbsthilfegedanken zu vertiefen und für gebührende Wahrung der Kassainteressen in gesetzgeberischen Fragen zu sorgen. Einhellig trat die Versammlung auf die Schaffung eines Unterverbandes ein, genehmigte den vorgelegten Statutenentwurf, bestellte den dreigliedrigen Vorstand aus den Herren Lehrer S. Köppel, Menzingen, Kantonsrat J. Nußbaumer, Oberägeri, und B. Etter, Hünenberg, und legte das Präsidium in die Hände des um die zugerische Raiffeisenbewegung vielverdienten Erstgenannten. Der Jahresbeitrag pro 1945 wurde auf 3 Fr. je 100,000 Fr. Bilanzsumme festgesetzt und die Darlehenskasse Allenwinden mit der Prüfung der ersten Jahresrechnung betraut.

Damit war die Gründung des Unterverbandes perfekt und es ging die wohlvorbereitete Versammlung allsogleich zur praktischen Arbeit über, indem sie nach einleitenden Voten von Dir. Heuberger eine Reihe gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Fragen, wie Anlage öffentlicher Gelder, Uebertragung von Hypothekartiteln, Verrechnungssteuer usw. behandelte. Insbesondere wurde die regierungsrätliche Verordnung betr. die obligatorische Kündigung von Hypothekar-Titeln durch das Betreibungsamt kritisch beleuchtet und der Vorstand beauftragt, die Aufhebung dieser völlig überflüssigen, einzig dastehenden Vorschrift anzustreben.

Eine rege, von den Herren Kantonsrat Nußbaumer, Oberägeri, Kassier Iten, Unterägeri, Präsident Stuber, Risch, und dem Vorsitzenden benutzte Diskussion über gemachte Beobachtungen im Kassaleben bereicherte die Fragenbehandlung und stärkte Solidaritätssinn und Zusammengehörigkeitsgefühl.

Dankbar wurde in der Zwischenpause ein von der Darlehenskasse Menzingen gestifteter, währschafter z'Vesper entgegengenommen, der dem Gasthaus des Menzinger Kassapräsidenten, Posthalter Zürcher, alle Ehre machte.

Die dreistündigen Verhandlungen endigten mit verbindlichen Dankesworten und einem freudigen Appell des Vorsitzenden, zu zweckdienlicher Verwertung der gebotenen Anregungen und Belehrungen und guter Durchführung der Generalversammlungen, sowie mit einem markanten Schlußwort von Dir. Heuberger, der den 20. Unterverband im Schoße der schweizerischen Raiffeisenbewegung herzlich willkommen hieß, ihn der vollen Sympathie des Verbandes versicherte und der Hoffnung zu recht ersprießlicher Zusammenarbeit auf grundsatztreuer Raiffeisenbahn Ausdruck gab.

Die von ausgezeichnetem Geiste getragene Versammlung dürfte nicht ohne glückliche Auswirkung auf die Weiterarbeit der auch im Zugerland sich mehr und mehr verankernden genossenschaftlichen Darlehenskassen sein, aber auch die noch verbleibenden Gemeinden ermuntern, sich ebenfalls solche zeitgemäße Sozialwerke zuzulegen.

Welsch-Freiburgischer Unterverband.

Am vergangenen 24. April hielt der 49 Kassen starke Unterverband der Raiffeisenkassen von Welsch-Freiburg unter dem Vorsitz des neuen Präsidenten, Hrn. Pfr. Monnard, Marly, im Hotel „Suisse" in Freiburg seine ordentliche, von über 100 Delegierten beschickte Jahresversammlung ab. Als Arbeitstagung mit ganztägigem Programm gedacht und durchgeführt, hat die Versammlung ohne Gästezuzug und Toaste ihre Aufgabe vollauf erfüllt und insbesondere durch die markante Stellungnahme gegenüber einer übelwollenden Kritik an den Raiffeisenkassen im freiburgischen Parlament, besondere Bedeutung erlangt.

Die Vormittagssitzung war vorab den geschäftlichen Traktanden gewidmet, unter welchen der magistrale Jahresbericht des Vorsitzenden hervortrat. Darin setzte sich Präsident Monnard eingehend mit den in der Maisession 1944 des freiburgischen Großen Rates bei Behandlung des Staatsbankberichtes von großrätlicher- und regierungsseite gefallenen, völlig deplacierten Vorwürfen gegenüber den Raiffeisenkassen auseinander.

„Die Raiffeisenkassen seien ihren Grundsätzen untreu geworden, hätten ihren Rahmen überschritten, wären kapitalistische Institute geworden, beeinträchtigen die Entwicklung der Staatsbank und schädigen durch ihren Verkehr mit der Zentralkasse in St. Gallen die wirtschaftlichen Interessen des Kantons Freiburg." So ungefähr hatten sich nicht weniger als vier Redner im Parlament ausgesprochen, denen der Raiffeisenkassier von Cressier, Großrat Meuwly, mit Entschiedenheit gegenüber trat. Punkt für Punkt widerlegte nun der Berichterstatter in durchschlagender Weise die erhobenen Vorwürfe und stellte die erhobenen Anschuldigungen, welche in keinem einzigen Falle durch Beispiele belegt werden konnten, mit zwingender Logik ins richtige Licht.

Direktor Heuberger, der die Grüße des schweizerischen Zentralverbandes überbrachte und an die ausgezeichneten Beziehungen zwischen den welschfreiburgischen, während mehr als 30 Jahren in hervorragender Weise von Domherr Raemy, Morlon, betreuten Kassen und dem schweizerischen Zentralverband erinnerte, referierte sodann über „Die Entwicklung der Raiffeisenkassen während den Kriegsjahren" und stellte insbesondere auch für das abgelaufene Jahr in freiburgischen Landen erfreuliche Fortschritte fest. Der Referent trat ergänzend auch auf die Anrempelungen im Großen Rate ein und wies zahlenbelegt nach, wie die Freiburgische Volkswirtschaft indirekt von der schweizer. Raiffeisenzentrale Nutzen erfahre und nicht wie behauptet worden ist, Schaden erleide.

Nach reger Diskussion, die ihrem Befremden Ausdruck gab, daß die opferfreudige, gemeinnützige Arbeit der Raiffeisenkassen im kantonalen Parlament keine bessere Würdigung finde, votierte die Versammlung einstimmig folgende, der gesamten welsch-freiburgischen Presse zur Kenntnis gebrachte

Erklärung:

„Die von über 100 Delegierten beschickte Delegiertenversammlung der Raiffeisenkassen von Welsch-Freiburg vom 24. April 1945 hat mit Bedauern von den Angriffen Kenntnis genommen, welche die Darlehenskassen in der Großratssitzung vom Mai 1944 erfahren haben.

Nach Anhörung eines eingehenden Berichtes und gewalteter Diskussion stellt die Versammlung einmütig fest, daß die Raiffeisenkassen ihren bewährten Grundsätzen allzeit treu geblieben sind. Unbekümmert um die erlittene Unbill, werden die Raiffeisenkassen weiterfahren, sich als gemeinnützige Selbsthilfeinstitute bestmöglichst in den Dienst des freiburgischen Landvolkes zu stellen."

An der Nachmittagsversammlung referierte vorerst Hr. Verbandsrevisor Bücheler über Verwaltungsfragen, wie Geldverwertung, Zinsfußpolitik, Steuerproblem usw., während sich Direktor Heuberger über die Familienausgleichskasse des Verbandes verbreitete, wodurch die freiburgischen Kassen in vorteilhafter Weise den Anforderungen des kürzlich angenommenen kantonalen Familienschutzgesetzes genügen können.

Schließlich wurde mit großem Beifall ein prächtiges Programmschreiben des vor zwei Jahren zum Ehrenpräsidenten ernannten früheren Unterverbandspräsidenten, Domherr B. Raemy, in Morlon, entgegengenommen, der die hohe Bedeutung restloser Respektierung der Raiffeisengrundsätze betonte und dankbar die großen Dienste des Zentralverbandes und ihre Leiter zur Gesunderhaltung und freien Entwicklung des Raiffeisentums hervorhob.

Damit fand die von Zusammengehörigkeitsgefühl getragene Tagung, zu deren Gelingen ungewollt auch die Kritiker von außen beigetragen hatten, ihren harmonischen Abschluß.

Vermischtes.

Die Schaffung der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung beschäftigt nicht nur die Kreise der schweizerischen Bauernsame und ihrer verschiedenen landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen. Auch der Schweizerische Juristenverein hat als Hauptthema seiner diesjährigen Vereinstagung in Baden die Behandlung „Aktueller Fragen aus der Landwirtschaftsgesetzgebung" gestellt.

Ueber den Stand der Milchversorgung äußerte sich Dr. O. Langhard am 24. August 1945 in der Versammlung des schweiz. Milchwirtschaftlichen Vereins in Goßau (St. G.) u. a. wie folgt:

„An eine Lockerung der Milchrationierung ist vorläufig nicht zu denken. Seit 1939 ist die Zahl der Kühe um 13% zurückgegangen, während der Milchertrag pro Kuh und pro Jahr 300 Liter kleiner ist als vor dem Krieg. Auch eine Erhöhung der Butterration kommt nicht in Frage. Die Butterlager sind diesen Sommer um 100 Wagen à 1000 Kg. kleiner als im Juni des Vorjahres. Dagegen waren im Juli die Käselager um 250 Wagen (gleich dem Konsumbedarf eines Monats) größer als vor Jahresfrist."

Getreidepreise 1945. Im Hinblick auf die verminderten Ernteerträgnisse hat der Bundesrat den Doppelzentnerpreis für Inlandgetreide der Ernte 1945 um 2 Franken erhöht, womit sich der Weizenpreis auf 56—58.50 je 100 Kg. stellt. Die durch den Spezialzuschuß entstehenden Mehrauslagen von ca. 4—5 Mill. Fr. werden von der Bundeskasse bestritten; eine Brotpreiserhöhung tritt deswegen nicht ein.

Sanierung der Volksbank Interlaken A. G. Nachdem diesem Institut im Jahre 1940 Zahlungsaufschub bewilligt und später das Sanierungsverfahren eingeleitet wurde, hat eine kürzlich abgehaltene außerordentliche Generalversammlung einem vorgelegten Sanierungsplan zugestimmt. Von den nicht privilegierten Forderungen werden 20% in Prioritätsaktien umgewandelt und 30% in Aktien einer „Auffanggesellschaft", welche die Hotelaktiven im Betrage von 4,3 Mill. übernimmt. Die bisherigen Aktien werden in Genußscheine umgewandelt.

Fusion der Eidg. Bank mit der Schweizerischen Bankgesellschaft. Nach einem eingehenden Bericht des Vorsitzenden F. A. Schoeller, der darauf hinwies, daß die Eidg. Bank nur bei nochmaliger Halbierung der Aktien und starkem Personal- und damit verbundenem Unkostenabbau lebensfähig gewesen wäre, genehmigte die Generalversammlung der Aktionäre vom 4. September 1945 den Fusionsvertrag mit der Schweiz. Bankgesellschaft. Darnach entfallen 10 Aktien im Nominalwert von 500 Fr. der Eidg. Bank auf drei Aktien der Bankgesellschaft. Von dem 800 Beamte und Angestellte zählenden Personal der Eidg. Bank werden ca. 600 von der Bankgesellschaft übernommen; der Rest wird pensioniert oder unter Ausrichtung ansehnlicher Abfindungssummen entlassen. Die bei der Eidg. Bank angelegten Publikumsgelder erleiden keine Einbuße.

Revision der Wirtschaftsartikel. Die nationalrätliche Kommission hat in der Woche vom 3. bis 8. September getagt und mit 17 gegen 6 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Ein Antrag von genossenschaftlicher Seite, wonach die vom Bunde getroffenen Maßnahmen die freie Entwicklung der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften nicht hemmen dürfen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Ebenso unterlag ein Vorschlag, im Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bund die Selbsthilfegenossenschaften fördern sollte und die freie Entwicklung dieser Genossenschaften nicht behindert werden dürfe. Man wird unter diesen Umständen mit Spannung den parlamentarischen Verhandlungen entgegensehen, bei welchen der Standpunkt der Selbsthilfegenossenschaften lebhaft zum Ausdruck kommen dürfte.

Ein Irrtum von großer Tragweite. An der Konferenz der „Großen Drei" (Churchill, Roosevelt und Stalin) in Teheran wurde bestimmt, daß die neue polnische Grenze westwärts bis zur Neiße vorgetragen werden soll. Die erstgenannten beiden Staatsmänner meinten dabei die Glaatzer Neiße, Stalin aber die Görlitzer Neiße. Bei der nachträglichen Auseinandersetzung der Meinungsverschiedenheit siegte Stalin, was zur Folge hat, daß 28,000 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 3 Millionen mehr als vorgesehen zu Polen geschlagen werden.

Verlängerung der Volksschulen im Wallis? Im „Walliser Bote" vom 28. August 1945 schildert ein Lehrer das wenig beneidenswerte Los des Walliser-Schulmeisters, der 6 Monate Schule hält und 6 Monate Ferien hat: er macht den Vorschlag, den Schulunterricht auf 8 Monate auszudehnen und damit dem Lehrer eine volle Existenz zu verschaffen.

Das Gleiche könnte auch mit ebensolchem, oder noch größerem Recht in Graubünden postuliert werden, wo die Primarschüler zu einem großen Teile zwei Sprachen lernen müssen.

Finanzielle Beihilfen an Gebirgsbauern und landw. Dienstboten wurden im ersten Jahre des Bestehens dieser vom schweiz. Bauernverband ins Leben getretenen bäuerlichen Familienfürsorge, d. h. vom 1. Juli 1944 bis 30. Juni 1945 insgesamt ausgerichtet: Fr. 2,334,115.27 an Gebirgsbauern und Fr. 1,307,445.70 an landw. Dienstboten.

Bekanntlich erhalten die Gebirgsbauern Fr. 7.— im Monat für jedes Kind unter 15 Jahren, während alle verheirateten landw. Dienstboten dazu noch eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 14.— bekommen.

Die Milcheinlieferungen waren im Juli 1945 trotz starker Trockenheit nur 1 Prozent niedriger als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Rückläufig war die Produktion weiterhin in der bekanntlich außerordentlich von der Trockenheit betroffenen Westschweiz, während Ost- und Zentralschweiz eine kleine Zunahme verzeichneten.

Bankgeheimnisfragen. Die „Schweiz. Bauernzeitung" weist in ihrer Septembernummer darauf hin, daß in den Vereinigten Staaten gegenüber dem Fiskus kein Bankgeheimnis bestehe und die Steuerbeamten freien Zutritt zu den Banken haben.

Ob diese amerikanische Ordnung der Dinge auch dem „Geschmack" der Schweizerbauern entsprechen würde, muß stark bezweifelt werden.

Bedeutsame Steuererleichterungen für Vereine usw. im Thurgau. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat eine Reihe von Fürsorgeinstitutionen, Vereinen und Organisationen für ihr Vermögen und Einkommen von Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei erklärt, so thurgauische Lehrerstiftung, Kranken- und Arbeitslosenkassen, Soziallohn-Ausgleichskassen und Verdienstersatzkassen, Lohnausgleichskassen sowie die thurgauische Bauernhilfskasse, ferner Vereine, die sich ausschließlich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen, sportlichen, militärischen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, ebenso Berufsorganisationen und Fachverbände, die kein eigenes, nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, endlich Bürgschaftsgenossenschaften und Viehzuchtkorporationen.

Verminderte Beanspruchung der Bauernhilfskasse wird pro 1944 auch im Kt. Schaffhausen festgestellt, indem lt. Jahresbericht zufolge der Verbesserung der Existenzverhältnisse in der Landwirtschaft sich die Hauptarbeit auf die Verwaltung der gewährten Darlehen, sowie Betriebsberatung und Kontrolle erstreckte. Während des ganzen Jahres ging nur 1 Darlehensgesuch ein, das abgewiesen wurde.

Neue Abwertung in Finnland. Nachdem die Finnmark bereits am 31. Mai 1945 um 43% abgewertet worden ist, wurde am 27. Juli von der Bank von Finnland eine weitere Abwertung von 29% angeordnet.

Ein besonders freudiges Ereignis. In Cerneux-Péquignot (Kt. Neuenburg), einem entlegenen Bergdorf unmittelbar an der französischen Grenze, hat die Gattin des Raiffeisenkassiers, Frau J. Vermot-Buchs, kürzlich drei gesunden Mädchen das Leben geschenkt. Der Verband hat die Ankunft der Drillinge mit einem besondern Glückwunsch begleitet.

Eine nette Steuerleistung. In einem Inserat vom 5. Juli 1945 erklärt die Werkzeugfabrik Oerlikon, daß sie in den Jahren 1941 bis 1944 an Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern die Summe von Fr. 108,025,316.— entrichtet habe, was 83,5% des steuerpflichtigen Ertrages ausmachte. Diese Firma arbeitete zeitweise mit über 3200 Personen.

Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften verzeichnen pro 1944 eine Erhöhung des Bestandes an Kapitalversicherungen um 762 auf 7726 Millionen Franken aus. Die festen Kapitalanlagen machen 3456 Millionen aus. Während die Hypothekaranlagen rückläufig waren und mit 1070 Millionen ausgewiesen sind, stiegen die Wertschriften auf 2051 Millionen Franken an.

Amerikanische Kriegskosten. Vom 1. Juli 1940, als die Vereinigten Staaten ihre ersten Aufrüstungsprogramme einleiteten, bis Anfang Mai 1945 verausgabte das amerikanische Schatzamt 300 Milliarden Dollars. Seit der Gründung der Vereinigten Staaten im Jahre 1789 bis zum 30. Juni 1940 betrugen die amerikanischen Staatsausgaben total 173 Milliarden Dollar. Während des ersten Weltkrieges hatten die Kriegsausgaben des amerikanischen Schatzamtes 25,73 Milliarden erreicht.

Der Rohertrag der eidgenössischen Steuern. Aus den statistischen Angaben der Schweizerischen Nationalbank ist zu entnehmen, daß der Rohertrag an eidgenössischen Steuern von 575,5 Millionen im Jahre 1942 auf 596,5 Millionen im Jahre 1943 und im Jahr 1944 sogar auf 765,1 Millionen Fr. gestiegen ist. An der Zunahme im letzten Jahre partizipieren vor allem die erhöhten Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer von 200,5 auf 247,7 Millionen und der allgemeinen Wehrsteuer von 147,6 auf 204,5 Mill. Franken.

Gelddiebstahl. In einem Bauernhaus der Gemeinde Bernhardzell (St. Gallen), wo sich seit Jahrzehnten eine gutgeführte Raiffeisenkasse befindet, wurde kürzlich ein Einschleichdiebstahl verübt, wobei es der Täterschaft gelang, aus einer Kassette 3200 Franken zu stehlen, die zu einem großen Teil von Viehverkäufen herrührten.

(O, diese Kassetten! Sie täuschen Sicherheit vor und haben den Vorzug, daß die Diebe ohne große Mühe gleich auf einmal große Beute machen und die wertvollsten Gegenstände schön geordnet an einem einzigen Ort vorfinden. Red.)

Guter Fang. Den amerikanischen Truppen fielen während des Strafprozesses gegen den frühern Gouverneur der Banca d'Italia aus dem Goldschatz dieser Bank 23 Tonnen Goldbarren in die Hände. Aus der sogenannten Sakristei dieser Staatsbank sind von den Deutschen 92 t Gold verschleppt worden. Die italienischen Goldreserven betrugen: Vor dem ersten Weltkrieg bei einem Notenumlauf von 3 Milliard. Lire 324 t, am Kriegsende 1918 bei einem Notenumlauf von 20 Milliarden Lire noch 265 t; nach der Währungsreform im Jahre 1927 standen 18 Milliarden umlaufenden Noten 360 t Goldreserven gegenüber, die sich bis 1933 auf 561 t vermehrten. Heute beträgt der Goldbestand bei einer Notenzirkulation von 300 bis 350 Milliarden Lire nur 23 t.

Zum Nachdenken.

Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit sind die Grundlinien, auf denen sich die ganze Raiffeisentätigkeit aufbauen muß. Diese Eigenschaften schließen Parteilichkeit, Uebervorteilung, Ausbeutung von Unkenntnis und Bescheidenheit, wie sie allzugern unter dem Titel der sog. Geschäftsklugheit gerechtfertigt werden, aus, und garantieren ein wirklich genossenschaftliches, echt christliches Einvernehmen innerhalb einer Raiffeisenvereinigung. Alles andere, mag es auch als „zeitbedingt" betrachtet und in anderen genossenschaftlich sich nennenden Unternehmungen praktiziert werden, wird sich früher oder später rächen und dem an und für sich geistig und sozial sehr hochstehenden Genossenschaftsgedanken schweren Eintrag tun.

Humor.

„Ueberlegged Sie sich's numme nomal, Minna", sprach Frau Büseli weise, „hürate isch nöd eso ganz eisach, und wer weiß wie's läuft."

Ja, ja, das ha-n-ich mir au scho überleit", sagt Minna, „aber ich han mir gseit, es mueß es ja nöd jedi so schlächt träffe wie Sie."

„Grüne."

Briefkasten.

An F. W. in K. Wenn das betr. Bankinstitut nach einem frugalen Nachtessen seiner Experten jene Dorfwirtschaft mit über 80 Prozent der Schatzung ohne Mehrsicherheit belehnt, kann und darf die Raiffeisenkasse das Wettrennen nicht mitmachen. Lassen Sie solche „guten" Geschäfte ruhig den auswärtigen Instituten und behalten Sie ihre bisherige bewährte Richtlinie bei, die Sie während mehr als drei Jahrzehnten vor jeglichem Verlust bewahrt und das Publikumsvertrauen erhalten hat. Die Zeit wird wieder kommen, wo die solide und verantwortungsbewußte Kreditgebarung ihre Rechtfertigung erfährt. Raiffeisengruß.

An K. L. in M. Wir teilen Ihre Auffassung, daß jene landw. Genossenschaft 8 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres ihre Jahresrechnung sollte vorlegen können. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn die Genossenschaftsverbände in ihre Statuten die Verpflichtung aufnehmen und durchsetzen würden, wonach die angeschlossenen Genossenschaften ihre Rechnungen innert 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Verband zur Einsichtnahme zuzustellen haben.

Wegen Platzmangel in den Lagerräumen **günstig abzugeben:** Verschiedene

Büroartikel

einige

Büromaschinen

und versch. **Hilfsapparate** für das Büro.

Sie erhalten die Lagerliste und die genaueren Preise durch Chiffre OFA 7006 St. **Orell Füßli-Annoncen, St. Gallen.**

Getreide beizen mit

PROSAT

Maag

Dr. R. Maag A.G., Chemische Fabrik Dielsdorf-Zürich

Treuhand-, Buchhaltungs- und Revisionsbureau

Albert Hubatka

dipl. Bücherexperte V. S. B.
Kassier der Darlehenskasse Frauenfeld (Syst. Raiffeisen
FRAUENFELD, Talackerstraße 34

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß am 1. August 1945 mein Sohn

Herr Herbert Hubatka

(bisher Inspektor bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung **Sektion Kriegsgewinnsteuer in Bern**)
als Mitarbeiter in mein Bureau eingetreten ist.

Ich empfehle Ihnen mein seit 23 Jahren bestehendes Bureau für alle Treuhandfunktionen:

Steuerberatungen (eidg. und kantonale Steuern)
Bücherrevisionen
Neu-Einrichten von Buchhaltungen, Nachführen von Buchhaltungen, Bilanzaufstellung
Inventuren in Todesfällen, Erbschafts-Teilungen
Bankgeschäfte
Gemeinde- und Korporationsrechnungen.

Hochachtungsvoll
Albert Hubatka.

Telefon: Albert Hubatka 71851 / Herbert Hubatka 71438

- **Einrichtung und Führung von Buchhaltungen**
- **Abschlüsse und Revisionen**
- **Ausarbeitung von Statuten und Reglementen**
- **Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten**

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 4
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchestraße 25

Bruchleidende

finden sichere Hilfe auch in schwierigsten Fällen im Fachgeschäft für exakte Bandagentechnik

Bandagist
Ad. Ammann-Notz, Zürich
Löwenstr. 31 (vorm. E. Lamprecht, früher Limmatquai)

Von heute auf morgen

kann der gesündeste Mensch das Opfer einer heimtückischen Krankheit werden. Seit Jahren mit Mühe und Schweiß ersparte Batzen genügen oft nicht, um die Auslagen zu decken, die für die Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Da heißt es beizeiten zum Rechten sehen und sich gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall sicherstellen durch den Beitritt in eine gut ausgebaute, leistungsfähige Krankenkasse. Die

KONKORDIA **Kranken- und Unfall-Kasse**

die heute in der ganzen Schweiz verbreitet ist und über **110,000 Mitglieder** zählt, versichert Männer, Frauen und Kinder zu vorteilhaften Bedingungen gegen Krankheit und Unfall.

Man wende sich an die

Zentralverwaltung der Krankenkasse Konkordia in Luzern
(Bundesplatz 15) oder an die Ortssektionen.

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Rohrackereggen mit Stahlzinken Patentschutz 6207c

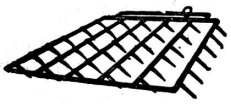

Bäume	Nutzbreite	Pferde	Fr.
5	140 cm	1	100.—
6	160 „	1	120.—
7	180 „	1—2	140.—
8	200 „	2	160.—
9	235 „	Traktor	207.—

Geprüft von der Landwirtschaftlichen Schule Rütti, Zollikofen (Bern). Anerkannt vom Trieur in Brugg. Auf Wunsch 10 Tage zur Probe. Bei Nichtbefriedigung Retournahme franko spätestens am 11. Tage.

Eiserne Stoßkarrenräder
jede Nabenlänge

Höhe 40 cm	Fr. 12.20
„ 45 „	„ 12.70
„ 48 „	„ 13.50
„ 51 „	„ 14.—
„ 54 „	„ 16.50
„ 60 „	„ 16.80

Holzausführung je Fr. 1.50 bis Fr. 2.— mehr

J. Schaible jun., Ettingen (Bld.

FARABEWA AG. ZÜRICH
Das Beste gegen Velo-Diebstahl. Niedrigster Jahresbeitrag. Garantierter Orig. Ersatz.

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger, Verbandssekretär